Bavar.
2314
ic

Bav. 2314 it

Samhaber

Das k. bayerische Gesetz

über

Zwangsabtretung

des

Grundeigenthums für öffentliche Zwecke

vom 17ten November 1837,

zum Gebrauche

für

Geschäftsmänner und Nichtjuristen

erläutert

und mit einer

historisch-legislativen Einleitung

über

Expropriation überhaupt

versehen

von

Konrad Samhaber,

Assessor des k. bayer. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Würzburg.

Stahel'sche Buchhandlung.

1839.

EIGENTHUM DER GENERALDIREKTION DER K.B. STAATSEISENBAHNEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht.

Historisch-legislative Einleitung über Expropriation.

K. Bayer. Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Von den besondern Fällen und Formen, in und unter welcher Zwangsabtretung des Grundeigenthums stattfindet.

Art. II. Von der Zwangsäußerung unkörperlicher Rechte.

Art. III. Von der Unstatthaftigkeit einer theilweisen Zwangsabtretung des Eigenthums.

Art. IV. Wer entwehren kann?

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V. Was die Entschädigung für jede Zwangsabtretung des Grundeigenthums enthalten muß?

Art. VI. Wie die Entschädigung für die, mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen, im Art. II. bezeichneten Rechte zu leisten ist?

Art. VII. Von der Ermittlung und Leistung der Entschädigung in den Nothfällen des Art. I. B.

Art. VIII. Von der Ermittlung der Entschädigung bei zwangsweise geschehener Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit.

Art. IX. Von den bei der Entschädigungsermittlung nicht zu berichtenden Wertherhöhungen.

Art. X. Von der Empfangnahme der Entschädigungssumme.

Art. XI. Von dem Einflusse der Expropriation auf die, auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken.

Art. XII. In wie weit der Eigenthümer über das abzutretende Object noch verfügen kann, wenn die Entwehrungsverhand-

lungen eingeleitet sind? — Verpflichtungen des Entwehrungsberechtigten; — Rechte des entwehrten Eigenthümers.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

Art. XIII. Von den Verhandlungen über Zwangsabtretungen in den Fällen des Art. I. lit A. (Allgemeine Form.)

Art. XIV. Von dem Antrage und der Vorfrage zur Einleitung des Zwangsabtretungsverfahrens.

Art. XV. Ladung zur Verhandlung und Rechtsnachtheil des Nichterscheinenden.

Art. XVI. Von dem Eintrage der Dispositionsbeschränkung ein Hypothekenbuch nach vollzogener Zustellung der Ladung.

Art. XVII. Instruktion der Sache; Aktenvorlage an die Kreisregierung.

Art. XVIII. Wer über die Abtretungsfrage zu entscheiden hat?

Art. XIX. Von der Entscheidung über die zu leistende Entschädigung.

Art. XX. Von der Berufung gegen den Ausspruch über die zu leistende Entschädigung und von den Folgen einer solchen Berufung.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI. Vom Kostenpuncte.

Art. XXII. Wann überhaupt vorstehendes Gesetz — und wie es insbesondere in bayer. Rheinkreise eintritt?

Art. XXIII. Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze werden nicht nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt.

Anlage lit. A. (zur Einleitung) Kgl. Bayerisch. Verordnung vom 14. August 1815. die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend.

„ „ „ B. (zum Gesetze Art. XXII.) Französ. Expropriationsgesetz v. 8. März 1810.

Vorwort.

Die Bestimmungen, welche das k. bayer. Gesetz vom 17. Novbr. 1837 über die Zwangsabtretung des Grundeigenthums aufgestellt hat, greifen tief in das staatsbürgerliche Leben ein, indem sie das Grundprincip alles Staatenlebens — das Eigenthum in seinen Wurzeln berühren.

Höchst wichtig erscheint daher dieses Gesetz für den bayer. Staatsbürger (für den Richter und Administrativbeamten, weil die Entscheidung über Expropriation nun theils den Administrativstellen, theils den ordentlichen Gerichten zukommt, — (für den Hypothekengläubiger, Zehentherrn, Lehnherrn, Fideicommißbesitzer, Pächter, Inhaber einer Servitut u. s. w.), und da die Expropriationsfrage, durch großartige Unternehmungen auch außerhalb Bayern in unsern Tagen vielfach in Anregung gebracht, europäisches Interesse gewonnen hat, so hat dieses Gesetz auch gerechten Anspruch auf Beachtung des Ausländers, wie auf der andern Seite für den bayerischen Rechtsgelehrten die Erforschung dessen, was das Ausland auf dem Gebiete der Enteignungs-Gesetzgebung geleistet hat, immerhin merkwürdig bleibet.

Es erscheint daher nicht ungeeignet, eine Bearbeitung dieses Gesetzes, welche, mit historisch-legislativem Hinblicke auf das bisher bestehende Ex-

propriationsverfahren in Bayern und andern Staaten, das Bedürfniß des Rechtsgelehrten, wie des Nichtjuristen berücksichtigt, hervortreten zu lassen. Diese Bearbeitung darf hoffen, ihr Ziel um so mehr zu erreichen, als bei derselben auf die, der Promulgation des Gesetzes vorausgegangenen landständischen Verhandlungen gebührende Rücksicht genommen worden.

Um die Brauchbarkeit dieser Bearbeitung zu erhöhen, wurde die Reihenfolge der Artikel des Gesetzes, dessen praktische Anwendbarkeit der Art. I. hinlänglich beurkundet, eingehalten, und der Text des Gesetzes buchstäblich gegeben, woran die Erläuterung unmittelbar sich anschließt. Der Text ist zur genauen Unterscheidung von Letzterer mit „ „ bezeichnet.

Frühere weitläufigere Verordnungen, deren Kenntniß zur genauen Beurtheilung des neuen Gesetzes nothwendig ist, sind als Anlagen beigegeben.

Dem Herausgeber beibt hiebei nur der Wunsch übrig, dieser literärische Versuch möge mit jener wohlwollenden Nachsicht aufgenommen werden, deren nebst seinen andern literärischen Arbeiten, besonders sein „Rechtsweg in Bayern“ (Würzburg bei Stahel, 1836.) und seine „Bearbeitung des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837“ (Würzburg bei Stahel, 1838) gewürdiget worden ist.

Aschaffenburg, am 1. April 1839.

Konrad Samhaber.

Historisch-legislative Einleitung über Expropriation.

Heiligkeit des Eigenthums ist ein, in dem Herzen des Menschen tief wurzelnder, durch göttliche und menschliche Gesetze sanctionirter Grundsatz, welcher die Basis jedes wohlgeordneten Staatenlebens bildet.*) Selbst die heidnische Vorzeit war mit innigster Ehrfurcht vor dem Rechte des Eigenthums erfüllet. Wegen Mißachtung des Eigenthums (so erzählt uns Cicero in seinem Buche von den Pflichten) vertrieben einst die Spartaner ihren Ephor Lysander, und tödteten ihren König Agis; ja Sparta, Griechenland und Rom bereiteten sich endlich selbst den Untergang dadurch, daß die Rechte des Eigenthums mit frivoler Kühnheit verletzt wurden.

Edle Fürsten haben zu allen Zeiten glänzende Beispiele gegeben, wie verehrungswürdig ihnen die Rechte des Eigenthums selbst ihrer Unterthanen gewesen sind. Wer gedenket hier nicht der Hochherzigkeit Friedrich des II. von Preußen, mit welcher er den Besitz des Müllers an der Ecke des königlichen Gartens in Potsdam heilig achtete? Ist es doch auch nicht unbekannt, daß Kaiser Franz vor nicht vielen Jahren ein höchst übel gelegenes Haus der Stadt

---

*) „Der Schutz des Eigenthums gehört unter die obersten Pflichten der Staatsregierungen, und die politische Ordnung erscheint in dem Maaße gefährdet, in welchem das Recht und eine seiner Grundlagen, das Eigenthum, seiner Heiligkeit und Unantastbarkeit entblößt wird." Vortrag zum Entwurfe des bayer. Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837.

Wien am Zusammenflusse mehrerer Straßen einzureißen verbot, weil er nicht mit Herrschergewalt wider den Willen des Eigenthümers handeln wollte. *) Auch der unvergeßliche Verleiher der bayerischen Verfassung vom Jahre 1818 hat in derselben den Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums anerkannt, und energisch hat sich hierüber die Staatsregierung durch das Organ ihres Ministers der Innern bei Gelegenheit der letzten Ständeversammlung dahin ausgesprochen:

„Wie der Begriff des Eigenthums von dem grauesten Alterthume an bis heute unter allen Wechseln der Regierungsformen als die eigentliche Quelle aller Rechtsverhältnisse und als gemeinsame Grundlage alles Staats- und Staatenlebens sich erhalten hat, so zählt auch der Schirm des einmal constituirten Eigenthums materiell und formell unter die obersten Pflichten der aus diesem Staatenleben hervorgegangenen und zu dessen Nahrung berufenen Regierungen. Ja, die politische Ordnung selbst erscheint in eben dem Maaße gefährdet, in welchem die Rechtsidee selbst und deren Grundlage — das Eigenthum — des sie umgebenden Heiligkeitsnimbus entblößt wird." **)

---

*) Die Geschichte erzählt uns mehrere Fälle, in welchen die Allmacht des unumschränkten Gebieters sich vor dem Eigensinne oder der besondern Zuneigung des armen Besitzers zu seinem Gärtchen oder Hüttchen beugte, und es ihm, so wünschenswerth oder nothwendig dessen Erwerb schien, weder durch offene Gewalt, noch unter der legalen Form eines Zwangs-Abtretungsgesetzes zu entreißen wagte. Bemerkg. über den Gesetz-Entwurf, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum betreffend. Nürnberg bei Zeh. 1837. S. 2.

**) Beilage I. (Der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe (in Bayern, 1837). Vortrag des Staatsministers des Innern zum Entwurfe eines Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum betreffend.

So fest nun im **Allgemeinen** der Grundsatz von der Heiligkeit des Eigenthums steht und stehen muß, eben so gewiß ist es auch, daß das Privatinteresse überall dem allgemeinen Wohle, wenn es Noth thuet, weichen muß. Der Rechtsgrund dieser Pflicht liegt darin, daß bei allen Vereinen das Interesse des Einzelnen dem Interesse des Ganzen unterzuordnen ist. Wer möchte daher zweifeln, daß der Staatsbürger verbunden ist, zur Begrenzung einer auswärtigen Feuersbrunst sein Haus niederreißen zu lassen, damit nicht eine ganze Gemeinde den Flammen zum Raube werde? Dergleichen Aufopferungen ergeben sich bei Abwendung der von Ueberschwemmungen verursachten Gefahren, bei einer nothwendigen Landesvertheidigung gegen den Feind u. s. w. Selbst die Auflage einer Armensteuer gehet aus ähnliche Principe hervor; hier muß nämlich der Einzelne zu Gunsten des allgemeinen Wohles von dem Seinigen ein Opfer bringen, damit der Arme Nahrung erhalte, und nicht, von seinem Nothstande zum Verbrechen hingerissen, der bürgerlichen Gesellschaft zum Verderben gereiche. So stehet dem Rechte der Einzelnen das Recht der Gesammtheit gegenüber, und dieses Letztere verpflichtet die Glieder des Ganzen zu allen jenen Opfern, deren der große politische Verein zu seinem Fortbestehen und zur Erreichung seines Zweckes bedarf.*) Doch muß auch in den Fällen solcher Verpflichtungen immerhin den Grundsatz von der Heiligkeit des Eigenthums das leistende Princip sein, wenn es darauf ankommt, die Beschränkungen des Eigenthums zum Zwecke des öffentlichen Wohles gesetzlich festzustellen. Hier bestehet die große Aufgabe der Gesetzgebung darin, den Grundsatz von der Heiligkeit des Eigenthums mit dem

---

*) Daß bisweilen auch dem **Einzelnen** gegenüber unser Recht eine Schmälerung erleiden muß, davon zeuget das Privat-Recht in seinen Vorschriften über die **Dienstbarkeiten** (**Servituten**).

Grundsatz von der pflichtmäßigen Aufopferung des Einzelnen zum Besten des Staates bei ihrem Zusammenstoßen in Einklang zu bringen.

Interessant ist in dieser Beziehung der Hinblick auf die Gesetzgebung früherer Zeiten bis auf unsere Tage, besonders auch in unserem Vaterlande.

Zwar sind von den Griechen keine besondere gesetzliche Bestimmungen über die Pflicht, Privateigenthum abzutreten, auf uns gekommen; doch läßt sich aus den vorhandenen alten atheniensischen Anordnungen über Bauten *) und aus Solons Verfügungen über den, zwischen dem Acker des Nachbars und einem Begräbnisse frei zu lassenden Raume entnehmen, daß die wesentlichen Begriffe von Freiheit und nothwendiger Beschränkung des Eigenthums den Griechen nicht fremd gewesen sind.

Ein anderes großes Volk, welches vor anderthalb Jahrtausenden beinahe die ganze damals bekannte Erde beherrschte, — ein Volk, groß im Kriege, und nicht minder groß in Unternehmungen des Friedens und der Gesetzgebung (und unter der Herrschaft dieser Letzteren leben wir theilweise noch) hat uns gleichfalls keine allgemeinen Bestimmungen über Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke in seinen Rechtsbüchern hinterlassen. Doch galt bei den Römern der allgemeine Grundsatz, daß in der Regel Niemand zum Verkaufe seines Eigenthums gezwungen werden könne. Cod. VI. 20. l. 16. — II. 20. l. 12. — IV. 38. l. 11. Als Ausnahme von dieser Regel ist zu erwähnen:

a) Die Verbindlichkeit, einen Weg zu einem Grabmale gegen Entschädigung zu gestatten, (Fr. 12, lib. 11, 7. Pandect.);

b) Die Verbindlichkeit des nächsten Nachbars, eine

---

*) Vergl. Samuel Petitus, Sammlung atheniensischer Gesetze, und Wesselings Commentar hiezu.

durch Wasser u. dgl. zerstörte Straße über seinen Grund leiten zu lassen (lib. VIII. lit. 6, fr. 14. 3. 1. Pand.).

c) Die Bestimmung hinsichtlich der öffentlichen Bauten, die Autorisation zu denselben, die Verpflichtung der Privaten und Gemeinden zu Beiträgen und die Verwendung des Privateigenthums hiezu betreffend, worüber besonders im VIII. Buche, Tit. 12 des Justinianischen Codex nähere Anordnungen enthalten sind.*)

Im Ganzen ist so viel klar, daß das römische Recht nicht viel hierher Bezügliches darbietet (die actio Finium regundorum möchte, wenn man ihrer hier Erwähnung thun will, nur als eine entfernte Art partieller Enteignung betrachtet werden dürfen.) Ein eigentliches Rechtsmittel zur erzwungenen Abtretung des Eigenthums kennet das römische Recht nicht. Uebrigens ist es einleuchtend, warum gerade auf diesem Gebiete die sonst so reiche Quelle legislatorischer Weisheit der Römer uns verlässet, der Grund hievon ist nämlich offenbar darin zu suchen, weil im alten Rom ohnedieß der gewöhnte Theil der Aecker Gemeinland war, über welches der Staat eine unbeschränkte Disposition hatte, und weil zu den Zeiten der Kaiser diesen im Allgemeinen ein dominium eminens an allem Grundeigenthume zustand.**)

Auch die älteren germanischen Zustände ließen eine Enteignung im wahren Sinne nicht zu, und trat auch gleichwohl ein anderes Verhältniß, als es bei den Römern bestanden hatte, später unter der Herrschaft der germanischen Völker ein, so waren doch auch hier die Unternehmungen für öffentliche Zwecke seltener und minder umfassend, und theils durch die persönliche und dingliche Abhängigkeit

---

*) Neuester Expropriationscodex. Nürnberg bei Riegel und Wießner. 1838. Ite Abthlg. S. 3–8.

**) Vortrag des Ref. in der Kammer der Reichsräthe. Verhandlung der K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 95.

der meisten Landbewohner, theils durch den geringen Werth der Grundstücke sehr erleichtert. Die Lehre von der Enteignung blieb überhaupt so lange unpraktisch, als Kriege von Innen das Aufstreben der Industrie hemmten, und erst in den letzten Jahrhunderten, als der Wechselverkehr der Völker Europa's lebhafter wurde, als man anfing, große Straßen zur Förderung desselben nach allen Richtungen hin zu bauen, und die socialen Zustände in Folge des Eindringens der Wissenschaft in die Technik und der philosophischen Ideen in die Verwaltungssysteme sich vielfach verwickelten, erst dann traten mit gesteigerter Civilisation die Bedürfnisse legislatorischer Bestimmungen über Enteignung (Zwangsabtretung des Eigenthums, Expropriation) hervor, und diese wurde nun Anfangs für die Errichtung von Landstraßen, dann auch für andere gemeinnothwendige und gemeinnützige Unternehmungen gegeben. Je mehr sich diese Letzteren, namentlich in der neueren Zeit (in diesem Jahrhunderte der Eisenbahnen und Canalbauten) häuften, um so fruchtbarer entfaltete sich auch die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in den verschiedenen Staaten Europas bis auf unsere Tage.

In dieser Sphäre der Gesetzgebung verdient vorerst England Erwähnung. In den Standing ordres of the House of Commons (Verordnungen des Hauses der Gemeinen) von 1685—1833 (London 1833. 4.) finden wir das Gesetz, daß die bestehenden Verordnungen des Parlaments rücksichtlich der Gesetzesvorschläge für Erbauung schiffbarer Canäle, Wasserbehälter und Wasserleitungen, und für die Schifffahrt auf Flüssen, oder zur Fortsetzung oder Verbesserung eines Parlamentactes zu einem oder anderm dieser Zwecke, auch auf die Erbauung von Wegen oder Straßen (Rollwege oder Eisenbahnen) ausgedehnt sein sollen. Diese Bill enthält auch wesentliche Vorschriften über Canalbau u. dgl. Bemerkenswerth ist, daß nach Inhalt dieser allgemeinen Verordnung für jede einzelne Eisenbahn auch einzelne Gesetze existiren müssen. Die Vorschrift wird auch

befolgt, und von welchem Umfange diese einzelnen Gesetze sind, mag daraus hervorgehen, daß z. B. die Verordnung vom 6. Mai 1833 für die Eisenbahn von London nach Birmingham nicht weniger, als 248 Artikel enthält.*)

Auch Frankreich konnte bei fortschreitender Civilisation und bei immer lebendiger werdendem Verkehre in der Enteignungs-Gesetzgebung nicht zurückbleiben. Canäle wurden erbaut, große Straßen errichtet, Chausseen angelegt, öffentliche Gebäude erhoben sich allenthalben, und die Abtretung des Privateigenthums wurde unumgänglich nothwendig. Daher wurde die Gesetzgebung zur Thätigkeit aufgefodert, und es kamen die hierher bezüglichen Gesetze vom 7ten September 1790. 28. Pluviose des Jahres VIII., 16. Septbr. 1807 zum Vorscheine. Früherhin wurde Alles im administrativen Wege verhandelt, bis endlich durch ein Gesetz vom 8ten März 1810 (Moniteur 1820. Nr. 63) den Gerichten in dergleichen Gegenständen eine Competenz eingeräumt wurde, welche dazu dienen sollte, die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörden zu erleichtern. Diesem Gesetze folgte ein weiteres Expropriationsgesetz vom 7. Juli 1833 (le Moniteur universel, 1833. Nr. 191), wodurch jenes v. 8. März 1810 aufgehoben wurde.**)

Weniger ausgedehnt ist Oesterreichs Gesetzgebung in der hier zur Sprache kommenden Materie. Doch enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, Thl. II. p. 362 flg. einige, hierher gehörige Bestimmungen, wornach dem Eigenthümer im Ganzen die freie Verfügung über sein Eigenthum zustehet, und nur, wenn es das allgemeine Beste erheischet, einem Mitgliede des Staates zur

*) Expropriat. Codex a. a. O. S. 52 — 68.

**) Exprop. Codex a. a. O. S. 68 — 86. Das französ. Gesetz vom 8. März 1810 galt bisher noch im bayer. Rheinkreise. s. u. Art. XXII.

Pflicht gemacht ist, gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abzutreten (§. 365, a. a. O.). Später erschienen auch noch einzelne specielle, hierher bezügliche Hofcanzlei-Decrete unter der Regierung Franz I.*)

Preussen hat nicht nur in seinem allgemeinen Landrechte (Thl. I. Tit. 11. §. 3. flg.) gesetzliche Normen über die Rechte des Eigenthümers und der eintretenden Beschränkung oder Entziehung derselben erhalten, sondern es wurden auch in neuerer Zeit insbesondere die hierher relevirenden Bedingungen gesetzlich festgestellt, welche bei allen zweckmäßig befundenen Eisenbahn-Unternehmungen den weiteren Verhandlungen zur Vorbereitung der allerhöchsten Concession zu Grunde gelegt werden sollen (laut Beschlusses des Staatsministeriums vom Juli 1836.) Nach diesen Bestimmungen kann unter gewissen Umständen eine gezwungene Expropriation des Eigenthümers zu Gunsten der Eisenbahn stattfinden.**).

In den Verfassungs-Urkunden der deutschen Bundesstaaten, welche in Gemäßheit der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, errichtet in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 13., die versprochene Landesständische Verfassung erhielten, finden sich meistentheils auch Grundsätze über Enteignung z. B. in der Verfassungs-Urkunde für Würtemberg, Hannover, Herzogthum-Coburg-Saalfeld, das Großherzogthum Hessen, Sachsen, Baden u. s. w. Specielle Expropriations-Gesetze hat Braunschweig, das Großherzogthum Hessen, die Republik Genf, das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Baden und die freie Stadt Frankfurt. In das Nähere dieser Bestimmungen hier einzugehen, liegt außer dem Zwecke dieser

*) Exprop. Cod. a. a. O. §. 58—60.

**) Exprop. Cod. a. a. O. S. 33—42.

Abhandlung um so mehr, als der unten erwähnte Expropriations-Codex II. Abthlg.) hierin genügende Aufschlüsse ertheilet. Wir wenden uns daher zu Bayern, und hier erscheint es zweckgemäß, die frühere Gesetzgebung als Propädeutik für die jetzige einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, woraus sich zugleich die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Letzteren ergeben wird.

Schon die frühesten Gesetzbücher Bayerns — die Polizeiordnung v. J. 1616, Buch III. Tit. 13, Art. 3. „von Landstraßen, Wegen und Stegen" und das Landrecht v. J. 1616, Tit. 25, Lit. b. enthalten Bestimmungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung über Enteignung gehören. In ihnen athmet der Geist der römischen Grundsätze. Dieser kehrte auch wieder in dem spätern bayer. Landrechte v. J. 1756, bekannt und in den ältern bayerischen Gebietstheilen noch geltend als „Codex Maximilianeus bavaricus civilis", welcher im IV. Thl. Cap. 3. §. 2. die römische Rechtsregel aufstellet, daß Niemand zum Verkaufe seines Eigenthums gezwungen werden kann, wenn es nicht das Gesetz um des gemeinen Besten willen also erfordert. — Durch ein Mandat vom 29. April 1773 *) und 31. Mai 1790 **) wurde das, schon in den gelehrten Anmerkungen des Freiherrn von Kreitmair zum Cod. civ. P. II. Cap. 2. §. 2. Lit. b. den unbestrittenen Rechten des Landesherrn beigezählte dominum eminens näher auf das Straßenbauwesen angewendet, und in der ersten Verordnung ausgesprochen:

„daß zu Chausseen die wegen des allgemeinen Besten nothwendigen Gründe von den Unterthanen nach unparthei-

*) Mayer, Sammlung der churpfalzbayerischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen, München, 1784. Bd. II. der S. S. 1369. Nr. XCIII.

**) Mayer a. a. O. 1797. Bd. V. S. 112. Nr. XX. — Dann S. 117. §. 18.

schen Schätzungen zu erkaufen seien, und daß den Eigenthümern Entschädigung zugehen müsse; dann, daß den Straßenarbeitern an der Abnahme des Kieses nirgendwo der mindeste Einhalt bei Vermeidung schweren Einsehens erzeigt werde."

Die andere Verordnung (resp. Instruction v. 31. Mai 1890, wie künftighin diejenigen Chausseen in Bayern und Oberpfalz, welche dem Landesherrn zu unterhalten obliegen, von den churfürstlichen Cameral-Straßen-Inspections-Aemtern unterhalten werden sollen, sagt unter dem Marginale: „Von den dazu nöthigen Gründen:" — „Da in manchen Gegenden in den bisherigen bei Erhebung der Chaussee, oder auch seither eröffneten Kiesgruben der taugliche Kies zu mangeln und auszugehen anfängt, zuweilen aber dessen keiner mehr in der Nähe, ausser in Vasallen- oder Unterthanen-Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern oder Gehölzen zu bekommen ist, gedenken S. churfürstl. Durchlaucht, dergleichen wegen des allgemeinen Besten nothwendige Gründe nach unparteiischer Schätzung an Sich zu erkaufen, den auf 10 oder 15 Jahre erforderlichen Terrain-Bedarf unpartheiisch abschätzen, und verpflocken oder vermarken zu lassen, dann sich dessen zur Verkiesung der Chaussee solange zu bedienen, als dergleichen Kies hierin zu bekommen seyn dürfte; dann solche Kiesgruben ihren Besitzern zur wiederumigen Ausfüllung oder sonstigen Benützung unentgeldlich zurückzustellen, wobei sich von selbst verstehet, daß diese Abschätzung und Vergütung abgenommener Gründe nicht auch auf bloße und uncultivirte, oder doch nur mit unnützen Stauden und Buschwerk bewachsene Weidplätze gemeint sei."

Eine hierauf erfolgte Verordnung vom 19. Juli 1802 ordnete die Abtretung von Kiesgruben gegen Schätzung an, und am 25. October 1802 wurde diese Verordnung erläutert, daß die jährliche Entschädigung der Unterthanen für die Dauer der Benützung des Grundstücks vier Procent seines Kapitalwerths sein solle.

Immer schien das Bedürfniß noch nicht erschöpft, und die Gesetzgebung war fortwährend bemühet, die Verhältnisse durch zweckmäßige Bestimmungen zu ordnen, um so mehr, als die gesetzlichen Verfügungen nicht in allen Theilen des Königreichs verkündet, und zum gleichmäßigen Vollzuge gebracht wurden. Hiernach ergab sich z. B. der Mißstand, daß im damaligen Unter- und Oberdonau-Kreise, in dem Altmühl-, Main-, Regen-, Lech-, Salzach- und Iller-Kreise die Eigenthümer für die Dauer der Benützung des Grundes mit einer, dem Kapitalwerthe desselben entsprechenden vierprozentigen Jahresrente entschädigt wurden, während im Pegnitzkreise diese Vergütung noch zwei Jahre nach bereits eingestellter Benützung sich forterstreckten, u. s. w.*)

Eine Verordnung vom 16. August 1805 (Reg.Bl. 1805 S. 909), die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, sprach sich dahin (Nr. IV) aus:

„Oefters sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßen-Eigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. (M. vergl. §. 5. a. E.) Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Strassen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Strassenfonde zur Anlegung der Strassen gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Strasse erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke

*) Vortrag des Staatsministers d. I. — Beil. I. der Verhandlg. der K. K. 1837. S. 7.

eines Privaten zur Erweiterung der Gräben oder zu sonstigem Strassen-Behufe etwas genommen werde, so sollen die Strassenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen, und untersucht, ob nicht etwa die Strasse ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Strassenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlich billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen."

Eine weitere nach mehrfacher Berichts-Abforderung und Begutachtung erlassene Verordnung vom 3. Juli 1812, (Regbl. 1812 S. 1353 ff.) die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüche abgetretenen Gründe betreffend, erklärt:

„In Erwägung, daß die durch unsere Verordnung vom 25. Oct. 1802 (zu vier Procent — s. oben §. 9.) festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehendem Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben wir beschlossen, wie folgt:

§. 1. So lange Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Entzwecke unentgeldlich abgetreten werden.

§. 2. Sind keine solche Grundstücke vorhanden, welche

zum Strassenbau benützt werden können, so dürfen die Gemeindegründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinde- und Privateigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädiget:

„Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drei unpartheiische, von Seite der Strassenbau-Behörde, des Grundeigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschätzt, und hiernach der, der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu ersetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittleren Preises bestimmt.

Das Abschätzungs-Protocoll wird durch das Landgericht an die Finanzdirection, und uns von dieser zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Strassenbaues erfolgt.

§. 3. Wenn auf dem zum Strassenbaue abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maaße, in welchem diese Gründe zum Straßenbau benützt werden, nachgelassen sein.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Strassenbaufonde entrichtet, oder es hat sich Letzter mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4. Die Abschätzungsgebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Strassenbau-Etat bezahlt.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1. Okt. l. J., an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Strassenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

„Unsere General-Kreiscommissariate werden hierdurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung

zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hienach anzuweisen." *)

Dem Jahre 1815 war es vorbehalten, für Bayern eine Verordnung auf dem Gebiete der Enteignungsgesetzgebung zu schaffen, welche in ihren Prinzipien sehr folgereich war, und in ihrer Anwendung praktisch wichtig wurde. Diese Verordnung erschien am 14. August 1815 (s. Anlage lit. A.), und ging aus einer Berathung des k. geheimen Rathes hervor, welchem am 7. Juli 1814 ein Gutachten darüber abverlangt worden war:

1) ob und in welchen Fällen ein Eigenthümer schuldig sey, sein Privatvermögen zu öffentlichen Zwecken abzutreten?

2) ob und inwiefern ihm für diese Abtretung eine Entschädigung gebühre, und nach welchen Grundsätzen solche zu reguliren sey?

3) ob und in wieweit in solchen Angelegenheiten ein Proceß auf ordentlichem Rechtswege stattfinde, oder welches sonstige förmliche Verfahren zu beobachten seyn dürfte?

Das Bedürfniß hatte zu dieser Berathung und zur Erlassung des vorerwähnten Gesetzes v. J. 1815 geführet, in-

---

*) Eine nachträgliche Ministerialentschließung gestattete, daß den für abgetretene Kiesgruben zu entschädigenden Unterthanen, insofern sie es vorziehen, auch die jährlichen Zinsen des Schäzzungswerthes statt des Capitals selbst angewiesen werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß der Schatzungswerth auf die verordnungsmäßig vorgeschriebene Art ausgemittelt werde, und die Verzinsung derselben nicht fünf vom hundert übersteige.

Für die Zuständigkeit der zwangsweisen Herabsetzung des Schätzungspreises fanden die Vorschriften der Instruction für die General-Kreiscommissariate §. 45. Nr. 5 (Reg. Bl. 1808 S. 1669) und die Verordnung v. 18. August 1810 Tit. I. Art. 1. §. 4. analoge Anwendung. Vortrag des Staats-Ministers d. J. l. c. S. 9.

dem die bestehenden Normen nicht mehr genügend erschienen. Häuserdemolitionen, welche bei Feuersbrünsten häufig sich ergeben, um den Flammen Einhalt zu thun, neue Bauten, welche die Abtretung von Privateigenthum nothwendig machten, — die Wiederaufbauung abgebrannter Orte, — die Erweiterung schlimmer Passagen, — die Anlegung von Vicinal- und Communalstraßen u. s. w. — riefen das neue Gesetz hervor; welchem die Vertheidiger der Unantastbarkeit des Eigenthums sehnsuchtsvoll entgegengesehen hatten.

Die Verordnung v. 14. August 1815 beruhte auf der Grundidee, daß der Regel nach das Privateigenthum unantastbar seyn müsse, und daß instanzielle Entscheidung und volle Entschädigung für den Fall einer, durch wichtige Gründe des öffentlichen Wohles unerläßlich gebotenen Ausnahme einzutreten habe. Diese Verordnung entsprach auch im vollen Maaße den Anforderungen des Rechts, und es war des edlen, hochherzigen Schöpfers der bayrischen Verfassung würdig, diese Anordnung wieder in die Verfass.-Urkunde v. J. 1818 aufzunehmen, wo wir dieselbe im Tit. IV. §. 8. Abschn. 4. mit den Worten finden:

„Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist." *)

*) In einer Verordnung über Formation und Dienstes-Instruktion des an die Stelle des kgl. geh. Rathes in Bayern am 2. Febr. 1817. getretnen Staatsrathes (Regbl. 1817. S. 425 flg.) sind nicht blos Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, welche sich auch zum Erkenntnisse der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz nicht eignen, und worüber in dem ordentlichen Wege bei den Ministerien keine Abhilfe erfolgt ist, unter die

Die Gesetzgebung Bayerns über Enteignung läßt sich hiernach mit dem Zeitpunkte der Erscheinung der Verf.-Urkunde (26. Mai 1818) auf folgende Sätze concentriren, nämlich

a) Unantastbarkeit des Privateigenthums; nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze und Anheimgebung der Beurtheilung und des Vollzuges derselben an die ordentlichen Civilgerichte;

b) Anspruch des Staates auf alles, seine Selbsterhaltung, oder die Erreichung seiner wesentlichen Zwecke nothwendig Bedingende, und zwar im Collisionsfalle unter Aufhebung des Privateigenthums;

c) Competirung der Entscheidung

α) über das wirkliche Vorhandensein solch einer Collision zu den drei Instanzen des administrativ-contentiösen Streitverfahrens,

β) über das Quantum der Entschädigung vor die ordentlichen Civilgerichte.

Die Vortrefflichkeit dieser Gesetzgebung für die Zeit ihrer Entstehung erkennen selbst diejenigen an, welche in der bayr. Ständeversammlung des Jahres 1837, ein neues Gesetz als wünschenswerth, ja nothwendig postulirten.*) Dieselben vermissen jedoch an dem Gesetze v. J.

---

in den Geschäftskreis des Staatsraths zur Berathung gehörenden Gegenstände aufgenommen, sondern um auch speciell zur Entscheidung des Staatsraths als erkennende Stelle verwiesen: „Recurse gegen die von der administativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 darüber enthaltenen Vorschriften" und zwar zur Entscheidung des versammelten Staatsraths, nicht der besonderen Staatsraths-Commission." Exprop. Cod. Abthl. I. S. 17. §. 13.

*) Verhandlg. der K. d. R.-R. 1837. B. I. S. 99.

1815 (und sohin auch an den Bestimmungen der Verf.-Urkunde, in welche dasselbe überging) so Manches, was für unsere Zeiten wünschenswerth erscheinen soll, und machen ihr zum (wenn auch, wie die Gegner selbst erkennen, unverschuldeten — „tacitis senescimus annis!") Vorwurfe, daß sie dem Begriffe der Gemeinnöthigkeit und Gemeinnützigkeit zu enge Schranken setze, und diese noch mehr durch Exemplifikation beenge, ein zu weitläufiges Verfahren in drei Instanzen bestimme, für die Entschädigung des Eigenthümers keine Normen festsetze, und sie zu wenig sichere, übrigens auch nur Unternehmungen des Staates, und nicht jene der Gemeinden und für öffentliche Zwecke berücksichtige.

Glänzend zum Vortheile der jetzigen Zeit schildert man in dieser Beziehung die Gegenwart gegenüber dem Zustande, wie er vor zwanzig Jahren gewesen. Im Jahre 1815 (behauptet der Referent in der Kammer der Reichsräthe über das fragliche neue Gesetz) war die Selbstständigkeit der Gemeinden erloschen, und an Unternehmen von Privatgesellschaften zum gemeinen Nutzen war in jener, erst eben aus den gewaltigsten Stürmen hervorgetretenen Zeit noch nicht zu denken. Wie ganz anders ist es jetzt? Seit dem Jahre 1818 sind die Gemeinden nach langem todesähnlichen Schlummer erwacht; die Gewerbthätigkeit hat an vieljährigem, äußerlich nur wenig gestörten Frieden reichere Nahrung und mit ihr höheren Eifer und Wetteifer gewonnen; neue wichtige Erfindungen haben dem ohnehin beflügelten Handelsgotte raschere Schwingen gegeben. Zeiten und Orte sind sich näher gerückt, die Geldcapitalien, im Staats- und Privatleben keinen genügenden Zins, im Börsenspiele keinen sicheren Halt mehr findend, wenden sich mit mehr Umsicht und Vortheil gemeinnützigen Unternehmungen zu, und bilden dafür Actiengesellschaften insbesondere für Anlegung von Eisenbahnen zur Förderung des inneren und äußeren Verkehrs — und diese bedürfen des fremden Grundeigenthums am Entschiedensten!" —

Die Nothwendigkeit einer Reform der Gesetzgebung über Enteignung will auch daraus abgeleitet werden,*) daß in dem Vten Absatze der Vdng. v. 14. Aug. 1815, welcher die Vollziehbarkeit der Entwehrung unmittelbar nach rechtskräftigem Urtheile über die Nothwendigkeit der Abtretung gegen bloße Zusicherung der erst im Civilproceß zu erkämpfenden Entschädigung gestatte, eine für das Privateigenthum sehr ungünstige Bestimmung enthalten sey.**) Man stellet sogar die Behauptung auf, dadurch, daß diese Verordnung im Titel IV. §. 8. der Verf.-Urkunde mit dem Beisatze „gegen vorgängige volle Entschädigung" aufrecht erhalten worden sey, sey es zweifelhaft geworden, ob der Absatz V. der Vdng. derogirt erscheine, oder nicht. Dagegen giebt man jedoch zu, daß Theorie und Praxis für Letzteres entschieden hätten, und von anderer Seite wird behauptet, daß jedenfalls eine Erläuterung (authentische Interpretation) genüge, wodurch die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes beseitiget werde.***)

Ueber diese Frage, ob ein Gesetz über Enteignung nothwendig in dem gegenwärtigen Zeitpunkte gegeben werden müsse, oder nicht? — waren, als dasselbe bei dem Landtage v. J. 1837 zur Vorlage kam, die Stimmen in beiden Kammern getheilet, und besonders ließ sich von einigen Seiten die Vermuthung laut vernehmen, die k. Staatsregierung wolle dieses Gesetz zum Zwecke der Beförderung der

---

*) Verhdlg. d. K. d. R.-R. v. 6. Mai 1837. Bd. I. S. 124.

**) Anderer Ansicht war v. Rudhart, welcher i. J. 1834 (Bd. X. S. 26 der Verhdlg. d. K. der Abgeordneten v. Rdht.) erklärte, die Verordn. v. J. 1815 sichere nicht nur dem Privaten sein Eigenthum hinreichend, sondern könne sogar dadurch den öffentlichen Unternehmungen hinderlich werden.

***) Verhdlng. d. K. der Abgdnt. 1837. Bd. XVIII. S. 269. — d. K. d. R.-R. Bd. I. S. 129. 181.

Eisenbahnen schaffen. Dagegen*) erklärte dieselbe durch ihren Staatsminister des Innern: „Nicht die Eisenbahnen seyen die Veranlassung zu diesem Gesetze, und es sey aus dem Hinblicke auf die großartige Entfaltung der Verhältnisse überhaupt und aus wohlwollender Fürsorge für das Eigenthum hervorgegangen.“ (Vhdlg. d. K. der Abgdnt. Bd. XVIII. S. 347). Die Staatsregierung selbst findet nach den Aeußerungen des nämlichen Staatsministers die bestehende Gesetzgebung sehr mangelhaft. —“ Nach den durch die Verordnung von 1815 festgestellten Begriffen unseres öffentlichen Rechtes erscheint das Recht zur Expropriation gegeben, sobald entweder

1) die Erhaltung des gemeinen Wesens, sey es in Einem seiner Theile, oder

2) das Zustandekommen gemeinnütziger öffentlicher Anstalten, oder endlich

3) die Erreichung nothwendiger Polizeizwecke

in Frage steht. An näheren Definitionen gebricht es gänzlich. Namentlich ist dem überaus weiten Begriffe der Gemeinnützlichkeit nirgends auch nur die fernste Schranke gesetzt.

Dieses vage Wort ruht mit seiner ganzen Dankbarkeit in dem Ermessen der Stellen und Behörden. Ferner ist das Recht, die Expropriation zu verlangen, nirgends auf den Staat und auf dessen Organe beschränkt. Vielmehr destinguirt das Gesetz ganz deutlich zwischen den von der Staatsbehörde zu fassenden Beschlüssen und den von Staatsbehörden etwa gestellten Anträgen, so daß im glücklichsten Falle zweifelhaft erachtet werden könnte, ob nicht bei einmal feststehender Gemeinnützlichkeit eines Unternehmens auch

---

*) Man behauptet sogar, die Regierung sey befugt, Eisenbahnen einzuführen, wenn auch vorliegendes Gesetz nicht zu Stande gekommen wäre. Verhandlg. der K. der Abgordn. 1837. Bd. XIX. S. 37.

den Anträgen Dritter ein Recht auf Expropriationsbeschlüsse zustehe.

Endlich kann zufolge der Ziff. V. unsers jetzigen Gesetzes nach einmal rechtskräftig ausgesprochener Abtretungspflicht der Eigenthümer oder Besitzer mittelst bloßer Deponirung des Taxationswerthes ohne alle Formalität depossessionirt und mit seinen Entschädigungsansprüchen allen Wechselfällen langjähriger Prozesse anheim gegeben werden." (Verhdlg. d. K. d. Abgdnt. 1837. Bd. XVIII. S. 349).

Der Entwurf des neuesten Gesetzes über Zwangsabtretung des Eigenthums, wie er am 16. Februar 1837 zuerst an die Kammer der Reichsräthe gebracht worden war, hat folgende Momente zur Grundlage:

a) Die Zurückführung der bisherigen administrativ-contentiösen Geschäftsbehandlung auf den einfachen rein-administrativen Geschäftsgang;

b) gleiche Behandlungsweise der Entschädigungsfrage, so weit sie der Besitzentsetzung voranzugehen hat;

c) Aufstellung strenger Rechtsnachtheile gegen das Nichterscheinen der geladenen Betheiligten, dann gegen die ihre Verbindlichkeit nicht unbedingt einhaltenden Entwehrungs-Berechtigten;

d) concentrirte Entscheidungsbefugniß in Absicht auf die Vorfrage.

Fernere Grundlagen des neuen Gesetzes sind im gemeinsamen Interesse der Betheiligten:

1) vorgängige, auf gründliche Vorverhandlungen gestützte Würdigung und Entscheidung der Vorfrage des Gegeben- oder Nichtgegebenseyns eines Falles zu der Prämisse des Zwangs-Entäusserung-Verfahrens;

2) Entscheidung über die Abtretungs-Verbindlichkeit durch den Staatsrath, als das schon durch die Verfassung competent erklärte Verwaltungs-Collegium;

3) Festsetzung der Entschädigungssumme auf gutachtlichen Antrag unpartheiischer Sachverständiger durch die einschlägige Kreisregierung K. d. J. unter ausdrücklichem

Vorbehalte des Rechtswegs für den, durch deren Ausspruch sich gravirt erachteten Eigenthümer oder Nutzberechtigten; endlich

3) Sicherstellung der Letzteren gegen alle Kosten und Schäden im Gefolge der Administrativ-Verhandlungen.

B. im Interesse der Abtretungspflichtigen volle Abtretung auf das Ganze, wo Letzteres durch Abtrennung einzelner Theile seine entsprechende Benutzbarkeit verlieret.*)

Inwiefern nun dieser Gesetzesentwurf, in den Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten der bayrischen Ständeversammlung v. J. 1837 vielfach bekämpfet, zum Gesetze erhoben wurde, zeiget die nachfolgende Darstellung des Gesetzes über Zwangsabtretung vom Grundeigenthume v. 17. November 1837.*)

---

*) Vortrag des Staatsministers d. J. — Beil. I. S. 20—21. Zu Bd. I. der Vhdlg. d. K. der R.-R. v. J. 1837.

**) Gesetzblatt für das Königreich Bayern. 1837. Nr. 4.

K. bayer. Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend.*)

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I.

Von den besondern Fällen und Formen, in und unter welchen Zwangsabtretung des Grundeigenthums stattfindet.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in soferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grund-

---

*) Nach dem Eingange des Gesetzes enthält es eine Abänderung des vierten Absatzes des §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde, und es mußten daher, um es zum Staats-Grundgesetze zu erheben, die im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beobachtet werden. Hiernach nämlich können Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur, wenn dieser sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem giltigen Beschlusse hierin wird wenigstens die Gegenwart von 3/4 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erfordert.

eigenthums zu bestehen.] Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen (vergl. u. Art. XXIII.) oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-, Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen, oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Errichtung von Eisenbahnen *) zur Beförderung des innern oder äussern Handels und Verkehrs;

---

*) Die Entscheidung der Frage, ob diese oder jene Eisenbahn zu errichten sey, ist nicht Aufgabe der Kammern. Würden sie hierauf eingehen, so würden sie den Standpunkt der Legislation verlassen, und ganz ungeeignet eine, unserem Staatsrechte fremde Mischung der Gesetzgebung und Regierungsgewalt sich anmassen. — Gegen die Enteignung zum Zwecke der Eisenbahnen spricht besonders die Schrift: „Bemerkungen über den Gesetzentwurf die Zwangsabtretung betreffend." Nürnberg. br. 3 Gr. 1837.

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken insbesondere;
14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger, rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in erster und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und
b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes,*) nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Indem das vorliegende Gesetz in seinem 1ten Tit. allgemeine Bestimmungen über Enteignung aussprach, unterstellte es als Hauptgrundsatz derselben den Schutz des Pri-

*) „Noth kennet kein Gebot!" — Nach dieser Rechtsparrömie verstehet es sich von selbst, daß in Nothfällen Enteignung stattfinden muß. Die Aufnahme der Nothfälle in das Gesetz als eines Falles von Expropriation erscheint daher an sich überflüssig, ist aber an der gegebenen Stelle zu billigen, weil im Gesetze Art. I. A. B. zugleich die Verschiedenheit des Verfahrens bei der Enteignung in Nothfällen und in andern Fällen derselben berührt wird.

vateigenthums, ohne den gesetzlichen Begriff des Eigenthumsrechtes, wie wir es in andern Gesetzen dieser Art finden, in sich aufzunehmen. Obschon nun dieser Begriff die nothwendige Urquelle, der Grundtypus aller Enteignungsgesetzgebung sein muß, so ist die fragliche Unterlassung doch nur zu billigen, weil Gesetze überhaupt sich der Definitionen enthalten sollen.

Der Gesetzesentwurf war im Art. I. allgemein dahin gefaßt gewesen:

„Niemand kann angehalten werden, unbewegliches Eigenthum aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens abzutreten, als nach vorgängig entschiedener Nothwendigkeit der Entäußerung zur Erreichung allgemeiner Staats- oder öffentlicher Gemeindezwecke und gegen volle Entschädigung."

Diese ursprünglich negative Fassung des Gesetzentwurfs näherte sich mehr dem Wortlaute der hierher bezüglichen Stelle der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8, und war deßhalb von der Staatsregierung gewählt worden. Die Ausschüsse der Kammer d. R. R. (und später diese selbst) wünschten die positive Fassung des Gesetzes. Offenbar betraf diese nur eine Redactionsfrage, und leicht war hier dem Wunsche der Stände (auch die 2te Kammer schloß sich jenem der 1ten an) zu entsprechen.

Bedeutender ist der Unterschied des Gesetzes vom Gesetzentwurfe, wenn man erwägt, daß Letzterer allgemeine Grundsätze aufstellte,*) unter welchen Voraussetzungen Expropriation einzutreten habe, und es hiernach im concreten Falle der Entscheidung der Behörden überließ, zu bestimmen, ob derselbe unter dem gesetzlichen Principe zu unterstellen sei oder nicht? Das Gesetz zählt die treffenden Fälle auf, und bei dieser Specificationsmethode ist es nun nicht weiter gestattet, andere Fälle, welche sich etwa noch ergeben könnten, unter das Gesetz zu subsumiren, ausser dort, wo das

---

*) Die bestehenden Gesetzgebungen weichen hier sehr von einander ab, Exprop. Cod. Abthl. III. §. 226.

Gesetz bei seiner Enumeration eigentlich doch nur ein spezielles Prinzip aufgestellt hat, wie in Nro. 13. A. In diesem Falle bleibet immer noch zu bestimmen, was der polizeiliche Zweck nothwendig erfordert. Selbst in der Kammer der Reichsräthe, in welcher zuerst auf diese Specification angetragen wurde, ist zugegeben worden, daß noch andere Fälle, als die aufgezählten, denkbar seyen; allein man hielt die Bezeichneten vor der Hand hinreichend, und war der Ansicht, neu entdeckte oder nothwendig werdende Zwecke könnten immer noch durch besondere Gesetze nachträglich bestimmt werden. (Vhdlg. d. K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 142).*) Die Aufführung einzelner Fälle, in welchen Enteignung eintreten soll, schließet die Annahme eines Hauptprincips, welches als leitende Norm über denselben stehet, keineswegs aus, und gerade in der Aufzählung dieser Fälle liegt ein wesentlicher Schutz des Eigenthums.

Dadurch, daß das Gesetz öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke als allgemeines Erforderniß voraussetzet, damit Expropriation in den treffenden Fällen eintrete, ist nicht eine gebieterische und unabweisliche Nothwendigkeit als absolutes Erforderniß der Enteignung, welches allein dieselbe begründen könnte, gesetzlich sanctionirt. Und mit Recht! denn es ist uralter Grundsatz, daß auch dem öffentlichen Nutzen Privatrechte weichen müssen; nicht bloß für eine absolute Nothwendigkeit, son-

*) Ganz unrichtig ist wohl die Behauptung nicht, daß ohne Festsetzung der einzelnen, zur Zwangsentäußerung berechtigenden Unternehmungen kein einziger öffentlicher Zweck zu denken sey, für welchen nicht unter irgend einem Vorwande expropriirt werden dürfte; allein schwerlich kann die Behauptung begründet werden, daß oft dasjenige, was man öffentliche Zwecke, allgemeinen Nutzen, Staats- und Gesammtwohl u. s. w. nennet, bei Licht besehen, oft nur geheimer Eigennutz, Bereicherung der Reichen auf Kosten der Armen, Täuschung der Arglosen, Vernichtung der Industrie im Kleinen u. dgl. ist.

dern auch für das allgemeine Wohl kann also eine Abtretung des Eigenthums gefordert werden.*) Wie schwer und undurchführbar müßte in manchen Fällen der Beweis werden, daß die Expropriation absolut Noth thue, um einen drohenden wesentlichen Nachtheil abzuwenden! Schon die Entscheidung der Frage, was dem Staate nachtheilig sey? — würde oft sehr zweifelhaft seyn, und um so schwieriger werden, als sie davon abhängt, welchem staatswirthschaftlichen Systeme man huldiget,**) und in dieser Beziehung mancherlei Wege offen stehen. So viel ist übrigens wohl klar, daß bloße Verschönerung nicht hinreicht, die Zwangsabtretung gesetzlich zu begründen.

Ein besonderer Vorzug des neuen Gesetzes liegt darin, daß der Regel nach erst dann Enteignung erfolget, wenn bereits die Entschädigung geleistet ist. Früherhin ging die Expropriation voraus, und mit langsamen Schritten, welche nicht selten erst nach Jahren zum Ziele führte, folgte die Entschädigung. So wurde früherhin schärfer und rascher gegen das Eigenthum eingeschritten, als es nun geschehen soll. Die volle, vorausgehende Entschädigung, der Weg bis zum Staatsrathe, — der Umstand, daß, wenn das Eigenthum mit einer Dienstbarkeit beschwert werden soll, der Entwehrende, wenn es verlangt wird, das Grundstück selbst übernehmen muß, schützet wesentlich gegen eine frivole Ausdehnung des Gesetzes.

Die im Absatze B. Art. I. aufgeführten Fälle sind ihrer Natur nach von der Art, daß sie ein eigenthümliches summarisches Verfahren erfordern, und die Entschädigungsfrage

---

*) Diese Ansicht rechtfertigt sich durch die oben erwähnte Bestimmung, wann die Berufung an die IIte Instanz stattfinden soll, Lit. a. am Ende.

**) Wer z. B. Handel und Industrie nicht in die erste, sondern in die letzte Klasse der Zwecke stellet, welche Bayern verfolgen muß, wird darin keinen Nachtheil finden, wenn wir keine Eisenbahnen, keine Canäle u. dgl. haben.

nothwendfg suspendiren. Hier muß schnelle Procedur eintreten, damit nicht der Satz Anwendung finde: „dum Romae consultant, Saguntum perit.“ Der Regel nach muß die Entschädigung der Enteignung vorhergehen, und nur dann ist eine nachträgliche Entschädigung zulässig, wenn Nothfälle eine vorläufige Bestimmung und Leistung derselben unmöglich machen.

Daß auch Lehens-Fideicommiß- und Stammgutseigenschaft der Zwangsabtretung nicht entgegenstehen soll, ist ein sehr dankenswerthes Document der practischen Wahrheit des Princips der Gleichheit vor dem Gesetze.

Art. II.

Von der Zwangsentäusserung unkörperlicher Rechte.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäusserung nur insoferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungsgegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des Letztern übernehmen;
2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist. *)

---

*) Diese Bestimmungen machten den Art. VIII. des Ges.-Entwurfs überflüssig, worin es hieß:

„Auf dem abzutretenden Grundeigenthume ruhende Dienstbarkeiten dauern auch nach der Abtretung fort, wenn durch

Der vorerwähnte Art. II. des neuen Gesetzes hat einer bisher besonderen Mangelhaftigkeit der Legislation abgeholfen, indem die Verordnung v. J. 1815 darüber, inwieferne nutzbare Rechte der Expropriation unterworfen werden können, eine Bestimmung nicht enthalten hat. Da übrigens unbewegliches Eigenthum und unkörperliche Rechte ihrer Wesenheit nach auf dem Gebiete des Rechts nicht identisch an sich sind, und daher eine gleichheitliche Behandlung derselben ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht wohl — etwa nach dem Grundsatze der Analogie — eintreten darf, so erscheint die vorerwähnte Verfügung des Art. II. nicht überflüssig. Das neue Gesetz läßt nicht nur an Immobilien, sondern auch an unkörperlichen Rechten Enteignung zu und unterscheidet selbst nicht zwischen Staatsgut, Gemeindegut und Privateigenthum, oder in Ansehung der Sache zwischen Feldgütern oder Gebäuden.

Der Gesetzes-Entwurf hatte dahin gelautet:

„(Art. II.) Gleiches (wie Art. I.) gilt in Bezug auf die Grundbarkeits-, Zehent-, Nutznießungs-, Gebrauchs- und Realservituts-Rechte, welche dem Entwehrungsgegenstande allenfalls ankleben.“ — Das Gesetz selbst spricht dem Rechtsbegriffe nach mehr generell, in Beziehung auf die Verpflichtung des Entwehrungsberechtigten aber mehr speciell, und unterscheidet hiebey nach Verschiedenheit der in Frage kommenden Activität*) oder Passivität**) der

dieselben das Unternehmen nicht gehindert wird. Im entgegengesetzten Falle kann deren Ablösung mittelst Vergütung der vollen, durch Aufhören der Servitut dem herrschenden Grundstücke zugehenden Werthminderung von dem Besitzer der Grunddienstbarkeit angesprochen werden.“

*) Z. B. Ein Bauernhof, welcher sich der Exprobriation unterwerfen muß, hat ein jährliches Zehentrecht auf das Grundstück eines Dritteren. Hier stehet dem Eigenthümer frei, dieses Zehntrecht mit dem Gute dem Entwehrungsberechtigten zu überlassen, und hiefür volle Entschädigung zu fordern.

**) Man denke sich den Fall: Das Grundstück A., welches ent-

nutzbaren Rechte, welche dem Entwehrungsgegenstande ankleben. Unkörperliche Rechte, welche für sich bestehen, und dem Entwehrungsgegenstande nicht ankleben, sind kein Object der Expropriation.

Art. III.

Von der Unstatthaftigkeit einer theilweisen Zwangsabtretung des Eigenthums.

„Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die „Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann „nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtre„tung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung „eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem „Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder „eines Theiles derselben *) von dem Gesammt-Complexe nur „mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden."

Der hier ausgesprochene Grundsatz der Untheilbarkeit des Grundbesitzes wider den Willen des Eigenthümers und die hierin liegende Nöthigung der Unternehmer, das Ganze zu erwerben, wenn der im Gesetze präsumirte Nachtheil der Theilung stattfindet, ist offenbar eine große Garantie für das Privateigenthum. Dieser Grundsatz, strenge durchgeführt, bietet ein vorzügliches Mittel, die Enteignung, welche doch immerhin dem Expropriirten sehr unangenehm seyn kann, zu erleichtern. **)

eignet wird, hatte die Servitut auf sich, daß der Anstößer des Grundstücks B. über dasselbe fahren durfte. Dieses Grundstück wird nun mit einem Hause verbaut. Hier muß der Servitutbesitzer von dem Enteigner für den Verlust der Dienstbarkeit volle Entschädigung erhalten. Sollte aber dieses Grundstück A. zu einer öffentlichen Straße verwendet werden, welche nun dem Besitzer des Grundstücks B. ohnedieß offen stehet, so fällt die Entschädigung hinweg.

*) Der Beisatz: „oder eines Theiles derselben" lag nicht in dem Entwurfe des Gesetzes, sondern ging erst aus den ständischen Modifikationen hervor.

**) Zu diesen Mitteln gehöret unter Andern auch die, aus der Be-

Der Grundsatz als solcher, wie ihn das Gesetz ausspricht, trägt den Charakter der Allgemeinheit an sich, und der speciell aufgeführte Fall erscheint nur als Exemplification, ohne andere ähnliche, unter das Gesetz passende Fälle auszuschließen.

Der Beweis, daß die Theilung nachtheilig auf die Benützung des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, liegt ohne Zweifel dem Eigenthümer ob, welcher den fraglichen Nachtheil behauptet, und die Gesammtübernahme verlangt. — Dieser Beweis ist aber nicht erforderlich, wo es die Theilung eines Gebäude-Complexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben betrifft; denn hier präsumirt das Gesetz schon diesen Nachtheil, welcher durch die Theilung erwachse, indem es diese Theilung und resp. Trennung der Einwilligung des Eigenthümers im Allgemeinen anheimstellet. Und diese ist auch sehr zu billigen; denn ein solches Losreißen vom Ganzen ist schon an und für sich höchst belästigend, und trägt wohl seiner Natur nach immer einen Nachtheil unabwendbar in sich. Bisweilen wird sich auch der Fall ergeben, daß die Ausführung einer Unternehmung nur auf eine Zeitlang den Gebrauch nahe liegender Grundstücke nothwendig machet; allein die Pflicht der Gestattung eines solchen einstweiligen Gebrauchs für den Interimsbedarf kennet gegenwärtiges Gesetz nicht. Der Bedürftige muß hier förmlich expropriiren, wenn ihm nicht der gute Wille des Eigenthümers aus der Noth hilft.

---

stimmung des Art. I. (im Eingange) hervorgehende Befugniß des Entwehrungspflichtigen, die Belastung mit einer Dienstbarkeit vor der Abtretung des Eigenthums zu wählen.

*) Die hier beantwortete Frage ist von hoher Wichtigkeit und großer Schwierigkeit für die Enteignungsgesetzgebung, und ihre

Art. IV.

Wer entwehren kann?*)

Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,

2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner, im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

Der Art. I. hat die allgemeinen Voraussetzungen bezüglich des Objects, festgestellt, wann Enteignung stattfindet. Hier (im Art. IV.) findet die weitere, nicht minder wesentliche Frage ihre Erledigung, welche Subjecte zur Entwehrung berechtiget seyn sollen? Die Verordnung v. J. 1815 hatte mehr die allgemeinen Bedingungen im Auge, unter welchen die Staatsbehörde für öffentliche Zwecke die Abtretung des Privateigenthums verfügen kann. Auch nach ihr scheinen die Gemeinden von der Befugniß zur Stellung von Entwehrungsanträgen in den geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen zu seyn. Das neue Gesetz wollte nach seinem Entwurfe (Art. IV.) die Entwehrung (jedoch unter Voraussetzung des Art. I.)

a) öffentlichen Behörden und Gemeinden,

b) Gesellschaften und Privaten, jedoch diesen nur insoferne, als das von denselben beabsichtigte Unternehmen

---

Lösung richtet sich nach dem einmal gesetzlich gestellten Expropriations-Zwecke. Je nachdem dieser in weiteren oder engeren Gränzen gehalten wird, muß auch der Umkreis der Entwehrungsfähigkeit sich erweitern oder ausdehnen; und so ist es in den verschiedenen Gesetzgebungen bald nur der Staat, bald sind es Staat und Gemeinden, bald neben diesen noch Gesellschaften oder sogar Privatpersonen, welche unter bestimmten Voraussetzungen enteignen dürfen.

durch königlichen, nach Einvernahme des Staatsraths erlassenen Beschluß als Gegenstand des öffentlichen Nutzens erklärt sey,

zugestehen. Durch die Hinweisung auf den Art. I. war zwar schon in dem Entwurfe angedeutet, daß nur Unternehmungen zur Expropriation geeignet seyen, welche zu öffentlichem Zwecke dienen, und hiemit war das Princip anerkannt, daß nicht ein Einzelner im Staate oder im Privatvereine für sein Interesse expropriiren könne; allein es lag in dem Entwurfe noch keine Garantie dafür, daß die fraglichen Unternehmungen auch in der Ausführung dem Zwecke vollständig entsprächen. Das Gesetz selbst hat nun hiefür nähere Bestimmungen getroffen. Die Regierung muß sich hiernach, bevor sie zur Einleitung der Expropriation ermächtiget, die Ueberzeugung und Garantie verschafft haben, daß die Unternehmer Geschick und Kräfte besitzen, das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Das wohl erworbene Eigenthum darf nie dem schwindelnden Plane leichtfertiger Speculanten geopfert werden. Die einzelnen Bestimmungen, an welche die Concessionirung gebunden seyn soll, waren nicht Gegenstand der Legislation, sondern müssen im treffenden Falle dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben.*)

*) Die Befugniß der Enteignung ist in ihrem Prinzipe immerhin als ein Ausfluß des s. g. „dominium eminens" des Staats zu betrachten, und wenn dasselbe auf Privaten (Gesellschaften) übertragen wird, so muß, um diese Uebertragung zu rechtfertigen, eine Fictio juris (in der Idee liegende rechtliche Voraussetzung) angenommen werden, daß nämlich durch jene Unternehmen, für welche die Enteignung zuerkannt wird, solche gemeinnützige Zwecke befördert werden, deren Verfolgung eigentlich in der Aufgabe des Staats selbst läge, und welche er nur aus besondern Gründen (z. B. wegen Ersparung der Kosten u. dgl.) andern überläßt, so, daß diese als seine Cessionäre, Mandatare oder Geschäftsführer (im weiteren Sinne) erscheinen.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V.

Was die Entschädigung für jede Zwangs-Abtretung des Grundeigenthums enthalten muß?

„Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von „Grundeigenthum muß enthalten:

„1) Den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

„2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtre- „tung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

„a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegen- „stand durch seinen Zusammenhang mit anderen Ei- „genthums-Theilen, oder durch seine bisherige Be- „nützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

„b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtre- „tung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers „zugeht;

„c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem „Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder „bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf „die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädi- „gung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht über- „steigen;

„d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangs- „abtretung gehindert wird;

„3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem „Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Ge- „setz oder Vertrag zu leisten ist. *)

Nachdem das Gesetz im Art. I. den Grundsatz aufge- gestellt hatte, daß demjenigen, welcher sein Grundeigenthum

---

*) Auf Liebhabereien des Entwehrungspflichtigen (Affectionspreise) ist hier eine Rücksicht nicht zu nehmen.

abtreten müsse, auch das Recht auf volle Entschädigung hiefür zukomme, so war es auch eine weitere Aufgabe des Gesetzes, weiter zu bestimmen, worin diese Entschädigung zu bestehen habe? Und hier hat sich nun das Gesetz auf eine so ausgedehnte Weise ausgesprochen, daß ihm an Fürsorge für den Eigenthümer in dieser Beziehung kaum eine andere Gesetzgebung auf dem Gebiete der Expropriation zuvorkommen wird, und eine Kränkung der Eigenthümer mit Recht beinahe in die Reihe moralischer Unmöglichkeiten gezählt wird. Es möchte daher allerdings zu viel verlangt scheinen, wenn man wünschte (und wirklich war dieser Antrag in der Kammer der Abgeordneten gestellt worden), daß nebst dem Ersatze des gemeinen und relativen Werthes aller Nachtheile und entgehender Vortheile dem Enteignungsverpflichteten auch noch eine Belohnung von 10—20 Prozent zuerkannt werde.*)

Bei der Entschädigungsfrage war besonders der gemeine und der relative Werth des abzutretenden Grund-Eigenthums zu berücksichtigen, und für vollen Ersatz in beiderlei Hinsicht, ja sogar in Beziehung auf jenen Werth, welcher sich erweislich durch besonderes Verhältniß in Aussicht stellet, liegen im Gesetze ausreichende Garantien. Da-

*) Der Entwurf war nicht ganz so freigebig, wie das Gesetz ist: „Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung hat nebst dem gemeinen Werthe des abzutretenden Gegenstandes auch jenen Mehrwerth zu begreifen, welchen derselbe für den Berechtigten durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen oder durch seine bisherige Benützungsweise hat." (Art. V.) Das mehrerwähnte Expropriationsgesetz v. J. 1815 hatte auf den Mehrwerth keine Rücksicht genommen, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptete, vielmehr wurde nach diesem Gesetze nur jener Werth vergütet, welchen ein Grundstück, an und für sich allein genommen, hatte, gleichviel, ob ein ganzer Gütercomplex oder eine gut eingerichtete Feld- oder andere Wirthschaft dabei Schaden litt, oder nicht?

durch, daß auch der relative Werth ersetzt wird, genüget der Ersatz des gemeinen Werthes, obwohl nicht zu widersprechen ist, daß das Geld als das medium der Entschädigung, so lange sich diese nur auf den gemeinen Werth erstreckt, selten das Eigenthum ersetzen wird, und der Werth des Letzteren für den Eigenthümer meistens höher stehet, als der Geldwerth. Der hinzukommende Ersatz des relativen Werthes hebet hier die Ungleichheit, und macht es überflüssig, den Ersatz für den gemeinen Werth über dessen Betrag noch zu steigern (z. B. um 20 Prozent über den gewöhnlichen Schäzzungswerth). Auch mußte das Gesetz darauf bedacht seyn, bei aller Fürsorge für den Eigenthümer, doch auch nicht die Expropriation, welche immerhin nothwendige und nützliche Unternehmungen voraussetzet, bis zur Unmöglichkeit zu erschweren.

Bei der Entschädigungsfrage auf den Kaufpreis des abzutretenden Immobile Rücksicht zu nehmen, bleibet bedenklich, wenn man erwägt, wie schwankend der Güterwerth durch die Zeitumstände werden kann, und welche schwache Basis also der Kaufpreis zur Werthsbemessung darbietet?

Wenn es sich von Entschädigung für das Grundeigenthum handelt, welches insoferne freiwillig abgetreten wird, als es zu dem beabsichtigten Unternehmen nicht nothwendig ist, sondern nur wegen des Zusammenhangs mit dem zwangsweise Abzutretenden von dem zur Abtretung Berechtigten nach dem Verlangen des Eigenthümers mit übernommen werden muß, so kann hier nur Vergütung des gewöhnlichen Werths gefordert werden; denn hier stand es in der freien Wahl des Eigenthümers, diesen Theil seines Eigenthums zurückzubehalten oder abzugeben. (Landtg. Vhdlg. 1837. Bd. XVIII. S. 507.)

Ein, hier nicht mit Stillschweigen zu übergehendes Moment des neuen Gesetzes liegt auch darin, daß der Abtretende sich an seiner Entschädigung nicht dasjenige (wie in andern Gesetzen bestimmt ist) abrechnen lassen muß, um was

sich der Werth des ihm übrig bleibenden Theiles seines Grundstücks durch die Verwendung des Abgetretenen (z. B. zu einem Kanale, einer Eisenbahn u. s. w.) verbessert.

Anlangend die Entschädigung des Pächters oder des sonstigen Nutzungs-Berechtigten (hierher gehören die Inhaber von Dienstbarkeiten, Nutznießungs-, Wohnungs- und Gebrauchsberechtigte, Gutsherren, Standesherren, Lehenherren, Fideicommißanwärter, Zehentherren u. dergl. Art. V. Nr. 3.), ist hier im Gesetze nicht bestimmt ausgesprochen, ob der Unternehmer den Eigenthümer, und dieser wieder den Pächter — oder der Unternehmer den Pächter unmittelbar entschädigen müsse. Das Gesetz redet hier nur von der Entschädigung, nicht vom Entschädiger in directen Verhältnissen zu demjenigen, welcher entschädigt werden soll. Das Erste wollte man nicht aussprechen, weil man fürchtete, der Eigenthümer möge dem Pächter mehr geben müssen, als er erhielt; — das Andere nicht, weil es dem civilrechtlichen Begriffe nicht zusagt. Daher wählte man den Mittelweg, und unterließ die nähere Bestimmung, ob die Entschädigung zunächst dem Pächter oder dem Eigenthümer zu leisten sey, indem man voraussetzt, alle drei Betheiligte würden zugleich vor Gericht verhandeln, und hier Erkenntniß über die Verhältnisse aller Theile entscheiden. Der Art. X. des Entwurfs, welcher aber nach den nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Kammern für überflüssig erachtet wurde, lautete:

„Ist das abzutretende Eigenthum verpachtet, so richtet sich die Entschädigung des Pächters nach den für den Fall freiwilliger Veräußerung geltenden civilrechtlichen Bestimmungen, und derselbe kann solchen Falles die vergleichs- oder urtheilsmäßige Entäußerung auch dann nicht hindern, wenn der Pacht als Verfügungsbeschränkung im Hypothekenbuche vorgetragen seyn sollte.

Analog dem Ersatze für die Früchte (2. d.) ist wohl

auch die Entschädigung bei Gebäuden hinsichtlich des noch nicht fälligen Miethzinses zu beurtheilen.

Art. VI.

Wie die Entschädigung für die, mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen, im Art. II. bezeichneten Rechte zu leisten ist?

„Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen, „im Art. II. bezeichneten Rechte *) ist die Entschädigung „nach folgenden Normen zu leisten:

„1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die „Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen „Rein-Ertrags zu bestehen;

„2) bei unständigen Renten ist der jährliche Rein-Ertrag „nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst „verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richter„liches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reich„nisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit „dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

„3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann „alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen be„sonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über „die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

„Die Entschädigung muß besonders für den Eigen„thümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte er„mittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

„Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur „Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf „demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der

---

*) Wie der Art. I. von Abtretung des Grundeigenthums, und der Art. II, von Abtretung unkörperlicher Rechte handelt, so auch der Art. V. von der Entschädigung für Grundeigenthum und der Art. VI. von Jener für unkörperliche Rechte.

„Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, „welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in An„schlag zu bringen, außerdem aber auch alle, die im Art. V. Nro. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile *).

Wie schon hinsichtlich der Zwangsabtretung des Grundeigenthums und der unkörperlichen Rechte das Gesetz der Natur der Sache nach verschiedene Bestimmungen treffen mußte, so mußte auch diese Verschiedenheit wieder eintreten, wenn es sich um die Entschädigung in einem oder dem andern Falle dieser Enteignungen handelt.

Nach dem neuen Gesetze werden nun, wenn es auf die Entschädigung für unkörperliche, dem Entwehrungsgegenstande anklebende Rechte ankommt, drei Hauptfälle unterschieden, nämlich:

I. ob diese Rechte ständige Rente gewähren?

II. oder unständige?

III. oder ob sie sonst zur Klasse der standes-, guts- und gerichtsherrlichen, — zu den Nutzungs- und Servitutsrechten gehören?

Im ersten Falle wird der jährliche Reinertrag zu einem 30fachen Betrage erhoben, und dieser als Entschädigung geleistet (nach diesem Grundsatze erhalten die Dominicalrentenbesitzer z. B. für 4 Gulden jährliche Rente ein Kapital von 110 fl.; wird nun dieses auch nur zu 3 1/2 Prozent hergeliehen, so ist die Rente doch ersetzt; unständige Renten werden zur Berechnung der Entschädigung nach den obigen Modificationen Nro. 2 nur mit dem 25fachen Betrage capitalisirt, und stehen also den ständigen nach. Hinsichtlich der Entschädigung für unkörperliche Rechte der IIIten Art ist oben Nro. 3 Vorsorge getroffen.

---

*) Besondere Bestimmungen über Regulirung der Steuerverhältnisse waren in das Expropriationsgesetz nicht aufzunehmen, da die Enteignung auf dieselben einen wesentlichen Einfluß nicht ausübt.

Ueber die Grundsätze der Schätzung selbst, nach welchem Maaßstabe diese nämlich vorzunehmen sey? — mußte sich das Gesetz wenigstens einigermaßen äußern; denn, daß die Anwendung der Grundsätze gewöhnlicher Schätzungen, wobei man nur den mittleren Werth anzunehmen pfleget, hierher nicht geeignet ist, liegt wohl klar am Tage. Ganz specielle Anhaltspuncte zu geben, hätte leicht in eine unvollständige, und darum schädliche Casuistik verwickeln können. Es war daher zweckgemäß, daß das Gesetz sich mit der Angabe einiger allgemeinen Grundzüge begnügte, welche als Leitfaden für die vorzunehmenden Schätzungen beachtet werden sollten.

Art. VII.

Von der Ermittlung und Leistung der Entschädigung in den Nothfällen des Art. I. B.

„Nach vorstehenden Normen *) ist die Entschädigung „auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nach„träglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Der Art. I. lit. B. hat den Fall der Zwangsabtretung im Auge, wenn ein öffentlicher Nothstand, hervorgerufen durch Feuers- und Wassersgefahr, Erdbeben und Erdfälle, Kriegs- und durch andere dringende Noth die Abtretung des Eigenthums erfordert. Hier muß rasch eingeschritten werden. Ein förmliches Verfahren über die Abtretungsfrage kann hier nicht vorhergehen; aber auch hier bleibet die Idee der Entschädigung immerhin vorherrschend; nur kann dieselbe erst nachträglich verwirklichet werden. Und wie dieß zu geschehen hat? — bestimmt nun der vorstehende Art. VII., welcher wieder auf die Bestimmungen der Art. V. und VI. recurriret, im Uebrigen aber Schleunigkeit in Ermitt-

---

*) Art. VI.

lung und Leistung der Entschädigung anempfiehlt.*) Nur wird sich hier oft der Mißstand ergeben, daß das Object, welches zwangsweise abgetreten wurde, und für welches nun Entschädigung geleistet werden soll, nicht mehr in natura vorhanden ist (z. B. wenn das Haus des A. niedergerissen werden muß, um dem Feuer Einhalt zu thun, die angränzenden Häuser B. C. D. zu retten). In diesem Falle ist die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung mit besonderer Schwierigkeit verbunden.

Art. VIII.

Von der Ermittlung der Entschädigung bei zwangsweise geschehener Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit.

„Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums „mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Ent„schädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienst„barkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten oder „durch richterliches Ermessen zu bestimmen.**)

Wenn es sich darum handelt, unbewegliches Eigenthum mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, so steht vorerst dem Eigenthümer die Wahl frei (s. i. Art. I.), entweder diese Belästigung seines Eigenthums sich gefallen zu lassen, oder darauf zu dringen, daß Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthums stattfinde. Im ersten Falle gilt es um eine Entschädigungsleistung für die Beschwerung des Eigenthums mit der Servitut, und es fragt sich, wie diese Entschädigung zu ermitteln ist? — Vor Allem will das Gesetz zu diesem

---

*) Diese Schleunigkeit ist hier um so nothwendiger, als die Entschädigung doch jedenfalls erst nach der Enteignung eintritt.

**) Dieser und die beiden vorhergehenden Art. VI. und VII. waren in dem ursprünglichen Gesetzesentwurfe nicht enthalten.

Zwecke die gütliche Uebereinkunft der Betheiligten versucht wissen, und wenn diese nicht zum Ziele führt, so soll richterliches Ermessen entscheiden. Aufforderungen der Partheien zu Nachweisen sind also ausgeschlossen; nur muß es wohl dem Richter, um doch einige Anhaltspuncte für sein Urtheil zu erhalten, unbenommen bleiben, zu seiner näheren Information, soweit nöthig, Sachverständige beizuziehen, Augenschein einzunehmen u. s. w. Ein förmliches Beweisverfahren ist hier ausgeschlossen.

Art. IX.

Von den, bei der Entschädigungsermittlung nicht zu beachtenden Werthserhöhungen.

„Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise „abzutretenden Gegenstande erst in Folge des, die Abtretung „veranlassenden Unternehmens zuwachsen, oder zuwachsen „können, kommen bey der Entschädigungsermittlung nicht in „Anschlag."

Diese Bestimmung, welche ursprünglich den Art. VI. des Gesetzentwurfs bildete, beruhet ganz auf der Natur der Sache. So wenig nämlich schon im Verkehre des gemeinen Lebens bei der Entäußerung des Eigenthums (durch Kauf, Tausch u. dgl.), um den Werth desselben zu bestimmen, darauf Rücksicht genommen werden kann, wie dieser Werth in den Händen des neuen Erwerbers durch besondere Umstände sich steigern kann; eben so wenig darf auch hier bey der, wegen Expropriation zu leistenden Entschädigung auf jene Vortheile geachtet werden, an welchen künftighin der Gegenstand in Folge der Enteignung gewinnen, und durch welche er sohin werthvoller werden kann. Solche Vortheile können sich allerdings auf mannigfache Weise ergeben (z. B. das abzutretende Grundstück kann fruchtbarer werden, weil ein Kanal durch dasselbe geleitet wird); allein derjenige, welcher es abtritt, trägt kein Verdienst an diesen sich ergebenden Vortheilen, — ja er erleidet nicht einmal ein lucrum cessans,

weil dieselbe, wenn das Grundstück in seinen Händen geblieben wäre, nicht würden erwachsen seyn. Er kann also auch rechtlich auf diese Vortheile in keinerlei Rücksicht einen gegründeten Anspruch machen.

Art. X.

Von der Empfangnahme der Entschädigungssumme.

„In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs„Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder „gar nicht, oder nicht allein zustehet, ist nach den bestehen„den Gesetzen zu verfahren."

Die Frage, wer befugt sey, die Entschädigungssumme für das abgetretene Object in Empfang zu nehmen, hat das Expropriationsgesetz der Entscheidung der bestehenden Gesetze im Allgemeinen überlassen, und hierin nichts Neues verfügt. Die Fälle, daß der Entäußerer nicht befugt ist, die Entschädigungssumme zu empfangen, können sich in Debit-, Concurs-, Curatel-, Arrestsachen, und dgl. *) besonders auch bey Fideicommißtheilen ergeben. Für Letztere hatte der Gesetzesentwurf besondere Rücksicht im Art. VII. (dieser fiel im Gesetze hinweg) genommen, indem er sagte: „Bei Fideicommißtheilen finden rücksichtlich der Entschädigungssummen die einschlagenden Bestimmungen des §. 68 der VII. Verfassungs-Beilage statt." Dieser, in den sich ergebenden Fideicommißfällen allerdings zur Anwendung kommende Paragraph des Edicts über Familienfideicommisse bezieht sich auf §§. 66 und 67 a. a. O., und diese sind nur aus §. 65 ganz zu verstehen, daher diese §§. hier aufzuführen.

Es soll nämlich

1. (§. 65.) die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte nur mit Einwilligung

---

*) Bei Hypothekenobjecten s. Art. IX.

des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erster Klasse auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich zeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.

2. (§. 66.) Ausser diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders, als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

3. (§. 67.) Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset; sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getraide verwandelt werden.

4. (§. 68.) Im Falle des §. 66, sowie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Kapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Kapital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankaufe fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabei einen Privat-Vortheil bedingen.

Art. XI.

Von dem Einflusse der Expropriation auf die, auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken.

„Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypo-„theken, und die in Beziehung auf denselben, im Hypotheken-

„buche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlö-„schen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für wel-„ches sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-„Summa über, und es muß diese Summa, welche, so weit „sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen über-„steigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zin-„sen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger aus-„bezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Ueberein-„kunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden. Handelt „es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so „tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypotheka-„rischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschrän-„kungen auf die Entwehrungs-Summa und auf die Verwen-„dung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen „Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit „sie aus der Entschädigungs-Summa nicht befriediget oder „beseitiget werden konnten, auf dem nunmehr mit der Dienst-„barkeit beschwerten Grundeigenthume fort. (Zusatz zu „Art. XI. für den bayr. Rheinkreis s. u. Art. XXII. „Nr. 2.)"

Schon der Gesetz-Entwurf hatte im Art. IX. eine besondere Verfügung zur Sicherung der Hypothekargläubiger enthalten, für den Fall, daß die Expropriation eines Grund-eigenthums, welches mit einer Hypothek belastet wäre, vor sich gehen sollte; allein diese Bestimmung selbst hatte sich mehr im Allgemeinen gehalten, und sich damit begnüget, auf die bestehende Gesetzgebung hinzuweisen. *) Bestimmter

*) Art. IX. (Ges. Entwurf.) „Ruhen auf dem Abtretungsgegen-stande Hypotheken, so kommen im Falle der gütlichen sowohl, als zwangsweisen Entäußerung die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes über Zwangsveräußerungen zur Anwendung. — Ge-wöhnlich hört der Hypothekenverband nicht auf, wenn auch das Hypothekenobjekt verkauft wird, sondern die Schuld gehet mit dem erkauften Gegenstande auf den neuen Käuser über. Die-ser kaufet sogar der Regel nach das Object nur, um es zu er-halten. Nicht so bei der Expropriation: hier wird das Ob-

hat sich nun das Gesetz selbst in Folge der Anträge der Kammern ausgesprochen. Ganz in der Natur der Sache liegend erscheint die Bestimmung desselben, daß durch die Entwehrung die Hypotheken und im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen erlöschen müssen, weil der Entwehrer ein freies Eigenthum erhalten muß, um es nach seinem Zwecke nach Willkühr benützen zu können. Dagegen mußte aber auch das Gesetz für den Hypothargläubiger für denjenigen, welchem eine Eigenthumsbeschränkung auf dem zu expropriirenden Objecte zustehet, Vorsorge treffen, daß er in seinem Rechte möglichst ungekränkt bleibe. Diese Vorsorge geschah denn auch durch die Verfügung, daß die Forderungen, für welche die Hypothek bestellt war, auf die Entschädigungssumme übergehen sollen, und daß diese Summe, wenn sie *geringer* ist, als die fraglichen Hypothekenforderungen, in ihrem *ganzen* Betrage (*soweit sie reichet*), — wenn sie aber dieselben *übersteigt*, nur *bis zum Betrage der Hypothekenschuld* und der *Zinsen* bei Gericht hinterlegt werden muß. Das Gericht hat sodann auch die Auszahlung zu besorgen, oder nach gesetzlicher Ordnung *) oder nach Uebereinkunft der Betheiligten die Gelder zu vertheilen. Da das Gesetz nur die gerichtliche Hinterlegung der zur Bezahlung der Hypotheken nothwendigen Summe fordert (was auch dem Rechte und der natürlichen Billigkeit ganz angemessen ist), so kann es weiter keinem Zweifel unterliegen, daß der entwehrte Eigenthümer den ihm verbleibenden Mehrbetrag in seinen Händen

---

ject erkauft, um es zum Enteignungszwecke zu *verwenden*, wodurch nicht selten seine Zerstörung herbeigeführt wird (z. B. das enteignete Haus wird niedergerissen, um eine Eisenbahn dorthin zu leiten, wo es gestanden war. Ein jus decendi findet hier nicht statt,

*) Z. B. nach dem Hypotheken- und Prioritäts-Gesetze, wenn die Entschädigungssumme nicht zur Befriedigung alter Hypotheken-Gläubiger hinreicht.

behalten und verwenden darf. Unbillig wäre es, wenn er auch den Ueberschuß deponiren oder deponirt liegen lassen müßte, bis die Hypothekengläubiger unter sich oder mit ihm — sich in das Reine gestellt haben.

Eine weitere Frage, wie nämlich die Rechte des Hypothekengläubigers zu schützen sind, wenn das Hypotheken-Object mit einer Dienstbarkeit belastet werden soll (hiedurch verliert dasselbe nämlich an seinem Werthe, und deßhalb kann der Hypothekengläubiger dabei nicht gleichgiltig bleiben)? hat das Gesetz oben beantwortet, indem hier hinsichtlich der Verwendung der Entwehrungssumme im Ganzen dasselbe eintreten soll, was vorher für den Fall angeordnet ist, wenn das Hypothekenobject selbst enteignet wird. Nur der Unterschied tritt ein, daß die hypothekarischen Forderungen und Verfügungsbeschränkungen nicht erlöschen, wenn sie aus der Entschädigungssumme nicht befriedigt oder beseitiget werden können, sondern auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fortbestehen. Diese Bestimmung liegt schon in der Natur der Sache.

Art. XII.

Inwieweit der Eigenthümer über das abzutretende Object noch verfügen kann, wenn die Entwehrungsverhandlungen eingeleitet sind? — Verpflichtungen des Entwehrungsberechtigten; — Rechte des entwehrten Eigenthümers.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen

können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung ausser dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.*).

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen. (Zusatz zum Art. XII. für den bayer. Rheinkreis s. u. Art. XXII. Nr. 3.)

Wollte das Expropriationsgesetz seiner erhabenen Aufgabe vollkommen entsprechen, so mußte es in jeder Hinsicht dafür Sorge tragen, daß jede Beschädigung der Betheiligten (des Entwehrenden, wie des Entwehrten) nach allen Beziehungen möglichst vermieden werde. Es war daher auch die Gränze festzusetzen, wie lange und auf welche Weise der Eigenthümer des einmal zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes sein Verfügungsrecht über denselben noch ausüben darf? — Die Beschränkung dieser Dispositionsbefugniß soll beginnen, sobald die Ladung zur Verhandlung der Sache nach Vorschrift des Art. XV. (s. u.) rechtsförmlich zugestellt ist. Von diesem Momente an muß die Sache möglichst in statu quo erhalten werden; nur un-

*) Soweit gieng auch die Tendenz des Gesetz-Entwurfs, Art. IX. Die folgenden Bestimmungen sind Zusätze des Gesetzes.

verschiebliche Ausbesserungen und jene Unternehmungen, welche die regelmäßige Bewirthschaftung erfordert, dürfen vorgenommen werden.

Damit nun diese gesetzliche Vorschrift desto zuverlässiger beobachtet werde, war es ganz zweckgemäß, daß das Gesetz nicht nur die Entschädigung für einseitige Veränderungen ausschloß, sondern sie auch mit Nichtigkeit bedroht, und die Aussicht auf restitutio in integrum dem Entwehrungsberechtigten, wenn ihm die Veränderung nachtheilig wurde, eröffnete, oder ihm Anspruch auf Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerths des Enteignungs-Gegenstands zugestand.

Billig war es auch, daß dem Eigenthümer für seine Dispositionsbeschränkung Entschädigung zugesichert wurde, für den Fall, daß die Abtretung nicht zu Stande kommen sollte. Aus welchem Grunde diese Abtretung unterbleibt? — ist hier gleichgiltig.

Human war es endlich, dem Entwehrten zu gestatten, sein Eigenthum gegen den Vergütungspreis zurück zu verlangen, wenn das Unternehmen zerfällt, zu dessen Gunsten die Expropriation geschah. Doch wird von dieser Befugniß wohl selten Gebrauch gemacht werden, wenn voller Ersatz geleistet war.

Wünschenswerth für den Entwehrungsverpflichteten wäre es wohl auch noch gewesen, wenn das Gesetz dafür gesorgt hätte, daß er befugt sey, ein Rückfallsrecht auf diejenigen Theile des abgetretenen Eigenthums auszuüben, welche zur Ausführung des Unternehmens entweder gar nicht (obschon das Unternehmen in der Hauptsache zu Stande kam) oder — zuvor verwendet wurden, aber später entbehrlich geworden sind. Solche Fälle dürften sich öfters ergeben, und bestände dann ein dergleichen Rückfallsrecht, zu Folge dessen die Entwehrten entbehrlich gewordene Pärzellen billig wieder erhalten können, so würden Manche leichter wirthschaften, ihren Erwerb vergrößern, und sich

besser bei häuslichen Ehren erhalten. Ldtgs.-Verhdlg. 1837. Bd. XIX. S. 8.

Dergleichen Rückfallsrechte hat das Gesetz nicht zugestanden, und in dieser Beziehung mehr für die Entwehrungsberechtigten, als die Entwehrungspflichtigen gesorgt. Dieß ist auch geradezu nicht zu tadeln, indem es billig war, auch den Entwehrungsberechtigten eine Aufmunterung zu ihrem Unternehmen zu geben,*) und diese liegt allerdings in der Zusicherung, daß ihnen das Eigenthum an den erworbenen Grundstücken bleiben wird, wenn auch deren völlige Verwendung zu dem Enteignungszwecke sich in der Folge nicht als nothwendig ergiebt. Diese Fälle werden sich jedoch um so seltener ereignen, als die Frage, was enteignet soll, nur strenge (nach dem Geiste des Gesetzes) beantwortet wird.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

Art. XIII.**)

Von den Verhandlungen über Zwangsabtretungen in Fällen des Art. I. lit. A. (Allgemeine Form.)

„Die Verhandlungen über Zwangsentäusserungen in den, Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß

*) In staatsrechtlicher Hinsicht erscheint es überhaupt nicht räthlich, die Bande zwischen Grund und Boden zu sehr zu befestigen, indem durch ein solches Streben der Staatskörper allmählich einer Versteinerung in Rechtsform ausgesetzt wird.

**) Die Bestimmungen dieses Art. entsprechen dem Entwurfe Art. XIV. Nur die Verfügung über den Kostenvorschuß war dort nicht enthalten.

jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet."

Was in dem gegenwärtigen Titel des Gesetzes von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung bestimmt ist, bezieht sich nur auf die Fälle, welche im Art. I. lit. A. oben aufgeführt worden sind, indem es sich schon von selbst versteht, daß bei Abtretungen in Fällen öffentlichen Nothstands (Art. I. lit. B.) ein Verfahren der hier im Tit. III. bestimmten Art der Natur der Sache nach nicht stattfinden kann. Mit Recht wurde daher aus dem Gesetze der Art. XII. des Entwurfs:

„die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben in Fällen öffentlicher dringender Noth keine Anwendung zu finden —"

als überflüssig hinweggelassen.*) Das Gesetz hat hier die Zulassung des Schriftwechsels ausdrücklich ausgeschlossen, und bei dem Daseyn dieser prohibitiven Bestimmung vermag auch die etwaige Uebereinkunft der Parteien nicht, demselben einen Eingang zu verschaffen.

---

*) Auch der Art. XIII. des Entwurfs fiel in Gemäßheit anderer, in das Gesetz selbst aufgenommenen Bestimmungen hinweg. Sein Inhalt war:

„In allen anderen Fällen (ausser jenem des Art. XII) ist die Zwangs-Entäusserung

I. Durch die vorgängige Entscheidung des Staatsraths über die Nothwendigkeit der Abtretung zu Erreichung allgemeiner Staats- und Gemeinde-Zwecke.

II. Durch die vorgängige Ermittlung der Entschädigungssumme, und

III. durch deren Leistung oder deren Hinterlegung bei der zuständigen Gerichtsbehörde bedingt.

Art. XIV.

Von dem Antrage und der Vorsorge zur Einleitung des Zwangs-Abtretungsverfahrens.

„Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den antragstellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staats-Ministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels ist sehr wichtig, sie entscheidet über die Vorfrage zur Einleitung des Zwangsabtretungsverfahrens. Unter keiner Bedingung soll nämlich eine Gesellschaft oder ein Private ohne vorläufige Ermächtigung des k. Staatsministerinms des Innern ein Expropriationsverfahren angehen dürfen, und gerade hierin liegt eine große Garantie für die Sicherheit und Unverletzlichkeit des Eigenthums. Es handelt sich hier nur von der Einleitung des Zwangsentäußerungsverfahrens, und wird diese von dem k. Staatsministerium verweigert, so erscheint der Antrag auf Zwangsabtretung definitiv zurückgewiesen.*) Worauf bei der Entscheidung dieser Frage das Staatsministerium besondere Rücksicht zu nehmen habe? — gehet aus den Bestimmungen des Art. I. hervor, und es ist nach denselben klar, daß mit der Zulassung der fraglichen Einleitung noch nicht die Expropriation selbst erkannt ist. Ueber diese entscheidet die k. Kreisregierung in 1ter und der versammelte Staatsrath in 2ter Instanz (s. v. Art.

*) Die gestattete Einleitung des Zwangsabtretungsverfahrens ist noch wohl von dem Ausspruche der Zwangsabtretung selbst zu unterscheiden.)

I. A. a). Man kann aber dessen ungeachtet nicht behaupten, daß die Kreisregierung hiernach höher gestellt ist, als das Staatsministerium; denn jede dieser Stellen entscheidet über eine andere Frage; — das Ministerium über die Einleitung des Verfahrens, die Regierung nach durchgeführtem Verfahren über die Expropriation selbst, und es ist hierin um so weniger eine Störung der Hierarchie des Amtsorganismus zu suchen, als in jener Periode, wenn das k. Staatsministerium die Einleitung des Verfahrens anordnet, ihm jene Gründe noch nicht bekannt wären, welche im Laufe des Verfahrens von dem betheiligten Eigenthümer geltend gemacht werden können, so, daß die k. Kreisregierung, ohne der Würde der allerhöchsten Stelle zu nahe zu treten, die Expropriationsfrage der Natur der Sache nach leicht anders beurtheilen muß, als sie das k. Staatsministerium von seinem Standpuncte aus mit Recht beurtheilet hatte.

Dem Wesen nach war die Bestimmung dieses Artikels bereits im Art. XV. des Entwurfs enthalten.

Art. XV.

Ladung zur Verhandlung und Rechtsnachtheil des Nichterscheinenden.

„Im Falle bejahender Weisung*) hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde**) sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten

*) Nämlich von Seite des Staatsministeriums d. J. zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens.

**) Die Competenz, welche das Gesetz den Distrikts-Polizeibehörden zuweist, steht im Rheinkreise den Landcommissariaten zu. Zusatz zu Art. XXII. Nr. 1.

Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdecrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden *);

2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden **). Zusatz für den bayer. Rheinkr. s. u. Art. XXII. No. 4).

Es ist nicht zu verkennen, daß die Einleitung des Expropriations-Verfahrens, wie sie im vorstehenden Artikel angeordnet ist, ohne bedeutenden Kostenaufwand, obschon das Administrativ-Verfahren tax- und stempelfrei geschieht (s. u. Art. XXI.) nicht wohl realisirt werden kann. Allein diese gesetzlichen Anordnungen sind doch sehr dankenswerth, weil sie zur Erreichung des Zwecks dienen, die Heiligkeit des Eigenthums möglichst zu schützen. Hier darf also auch nicht

---

*) Diese Bestimmungen sind wesentlich auch im Art. XVI. des Entwurfs enthalten.

**) Daß auch diejenigen, welche die Enteignung beantragen, nicht willkührlich die Sache verzögern dürfen, ist sehr billig; denn dem Gegentheile ist gewiß an Entscheidung über die, seinem Eigenthume drohende Gefahr der Entäusserung gelegen.

Kostenersparung das Interesse der guten Sache zurückdrängen.

Wenn das Gesetz den Betheiligten oder ihren Vertretern eröffnet haben will, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht liegen, so läßt sich wohl auch annehmen, daß es derselben die Einsichtnahme dieser Pläne bis zum Termine gestattet, obschon hierüber eine ausdrückliche Aeusserung in dem Gesetze nicht gemacht wird.

Daß die Ladung mit einem Rechtsnachtheile verbunden werden muß, damit die Sache zum baldigen Ziele komme, ist klar. Auch muß dieser Rechtsnachtheil der Natur der Sache nach verschieden seyn, je nachdem ihn der Anrufende oder der Angerufene verwirkt. Interessant ist es, daß die Angerufenen bei wiederholtem Ausbleiben für einwilligend gehalten werden *). Doch muß wohl vorausgesetzt werden, daß auch bei dem zweiten Termine die Anrufenden erschienen sind. Wie sich der Nicht-Erscheinende gegen die Folgen des Nicht-Erscheinens schützen kann? — Darüber enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung; es müssen also hier die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze (über Terminsverbittung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. s. w.) eintreten.

Auch für jenen Fall, wenn sämmtliche Betheiligte an dem ersten Termine nicht erschienen waren, schweigt das Gesetz. Allein es wird wohl keinem Anstande unterliegen, daß in diesem Falle die Sache bis auf weiteres Anrufen auf sich zu beruhen habe.

Art. XVI.

Von dem Eintrage der Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche nach vollzogener Zustellung der Ladung**).

„Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem

---

*) Hier ist also der Grundsatz der affirmativen Litiscontestion geltend gemacht.

**) s. Art. XVII. des Entwurfs.

betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen, und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen."

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels ist ein Folgesatz des Art. XII., und dient als ein Sicherungsmittel für den Vollzug desselben. Er erscheint zugleich als ein höchst beachtenswerther Zusatz zum Hypothekengesetze, indem er gewissermassen einen Titel zur Vormerkung einer Dispositionsbeschränkung, welcher jenes nicht kannte, aufstellet. Das Hypothekenamt hat, wenn ihm der fragliche Zustellungsnachweis mitgetheilt worden ist, von Amtswegen mit dem Eintrage der Dispositionsbeschränkung zu verfahren, und nicht vorerst noch einen Antrag abzuwarten. Zwar heißt es oben, die Vormerkung sey .... zu veranlassen. Allein wem liegt diese Veranlassung ob? — Den Betheiligten wohl nicht; denn ihnen wollte das Gesetz nicht befehlen, was sie zu ihrem Vortheile thun sollen; auch ist der Nachweis der richtig vollzogenen Zustellung nicht in ihren Händen (sie haben vielleicht nicht einmal Kenntniß von seinem Vorhandenseyn). Man kann also nur annehmen, daß die fragliche Obliegenheit jener Distriktspolizeibehörde, welche nach Art. XV. die Ladung zu erlassen hat, vom Gesetze zugedacht worden ist. Die erwähnte Veranlassuug selbst liegt aber gerade in der Mittheilung der fraglichen richtig vollzogenen Zustellung, und es bedarf keines weitern Antrags mehr, um die Thätigkeit des Hypothekenamts aufzurufen.

Art. XVII.

Instruction der Sache; — Actenvorlage an die Kreisregierung.

„Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizeibehörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu

versuchen, und im Falle des Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreis-Regierung Kammer des Innern, vorgelegt."

Dem vorliegenden Gesetze scheint daran gelegen zu seyn, die Sache, wo möglich, auf gütliche Weise beizulegen. An mehreren Stellen des Gesetzes (z. B. Art. VIII.) ist der Versuch einer solchen Uebereinkunft anbefohlen. Am geeignetsten erscheint derselbe bei der Verhandlungstagfahrt; darum soll er auch hier besonders stattfinden, und es läßt sich auch an dieser Stelle ein günstiges Resultat von dem Vergleichungsversuche erwarten; denn es ist anzunehmen, daß die Betheiligten nicht unvorbereitet zum Termine kommen, sondern wohl wissen werden, was sie begehren und geben wollen. Auch den Behörden wird es, wenn die Sache bereits zur Verhandlung gediehen ist, nicht an dem nöthigen Stoffe fehlen, ihre Vergleichsvorschläge zu unterstützen; denn ihnen mußte ja erst das Unternehmen mit allen seinen Kostenvoranschlägen, Nachweisungen und Belegen vorgelegt werden, ehe die Tagfahrt abgehalten wird, und wenn diese Momente vollständig seyn sollen, so darf hiebei auch die Berechnung nicht fehlen, wieviel auf die Entschädigung für die zu entwehrenden Objekte zu verwenden seyn wird. Daher erachtete man es auch nicht für nothwendig (wie ein Landtags-Abgeordneter vorschlug*), die ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Distrikts-Polizeibehörde eine vorläufige Schätzung der abzutretenden Objekte zur Information für den Vergleichsversuch anordnen solle. — Aus den Erwartungen des fraglichen Vergleichs-

*) Verhandl. d. K. d. Abgeordneten. Bd. XIX. S. 23.

versuchs an der Verhandlungstagfahrt läßt sich auch erkennen, warum das Gesetz dem Nichterscheinen am Termine (Art. XV.) so strenge Folgen beimißt *).

Art. XVIII.

Wer über die Abtretungsfrage zu entscheiden hat?

„Die Kreisregierung Kammer des Innern entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Entwurfe des Gesetzes Art. XX. sollte die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung rechtskräftig durch den königlichen Staatsrath mittelst eines Beschlusses erfolgen. Nunmehr hat das Gesetz über die Competenz zur Entscheidung der Abtretungsfrage anders verfügt. Es hat nämlich zu dieser Entscheidung zwei Instanzen bestimmt, — als I. die Kreisregierung K. d. J., als II. und letzte den versammelten Staatsrath. Zweckmäßig ist hiebei auf die Art. I., II. und III. des Gesetzes hingewiesen, wo die Abtretungsfrage behandelt und bereits die Gränze bezeichnet ist, innerhalb welcher sich die administrativ-richterliche Entscheidung zu bewegen hat.

---

*) Der diesem Artikel (XVII. des Gesetzes) correspondirende Art. XIX. des Entwurfs wollte ein Gutachten bei der Actenvorlage an die Kreisregierung erstattet haben, welche dann den Bericht mit Acten nach vorgenommener Prüfung und etwa veranlaßter Ergänzung gleichfalls mit gutachtlichem Berichte zum Staatsministerium des Innern einsenden sollte.

Die Bestimmung, daß die hier zu erlassenden Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen versehen werden sollen, ist sehr zweckgemäß, und entspricht jener Anordnung der Verfassungs-Urkunde, nach welchen allen richterlichen Erkenntnissen Motive beizufügen sind. Wird eine Entscheidung mit Gründen unterstützt, so können sich die Betheiligten leichter der Ueberzeugung hingeben, daß ihre Angelegenheit von der entscheidenden Stelle mit gehöriger Weise erwogen wurde, und sie finden daher auch eher eine Beruhigung bei dem ergangenen Ausspruche. Uebrigens ist wohl der erwähnten Bestimmung ungeachtet nicht anzunehmen, daß durch die Unterlassung der Beyfügung von Entscheidungsgründen eine Nichtigkeit des Erkenntnisses herbeigeführt wird; denn das Gesetz hat eine solche Rechtsfolge nicht ausgesprochen, und die mehr erwähnte Anordnung betrifft eigentlich doch nur eine Förmlichkeit, keineswegs die Wesenheit der Sache.

Der Wichtigkeit des Gegenstands war es angemessen, die Zulässigkeit der Berufung nicht an eine Berufungs-Summe zu knüpfen; denn es handelt sich hier von der Sicherung der Heiligkeit des Eigenthums.

Darüber, wie dieser administrativ-contentiöse Berufungszweck instruirt wird (wo und wann die Berufung einzulegen ist u. d. gl.)? — hat das Gesetz nichts Spezielles bestimmt; es haben also die allgemein bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen einzutreten.

Art. XIX.

Von der Entscheidung über die zu leistende Entschädigung.

„Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigen„thums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung „der Abtretung von der competenten Administrativ-Justiz„stelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und „nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hie-

„für zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlä„gige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheilig„ten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Par„theien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande „kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere „eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigen„thums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwär„tigen Gesetze ertheilten besondern Vorschriften gemäß zu „veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen „hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach „den Gesetzen zu entscheiden. —

„Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern „Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vor„stände sind hiefür persönlich verantwortlich."

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Expropriationsgesetzes ist die Entscheidung der Frage, ob Enteignung einzutreten hat? — wohl von jener Frage zu unterscheiden, welche Entschädigung für das abzutretende Eigenthum zu leisten ist? Die erstere Frage ist die principielle, und der administrativen Entscheidung überwiesen, — die andere (jene der Entschädigung) kommt erst zur Sprache, wenn die Abtretungsfrage erlediget ist, indem die Abtretung entweder nicht verweigert, oder rechtskräftig ausgesprochen wurde, und über diese zweite Frage entscheidet die einschlägige*) Justizunterbehörde. Auch diese soll vor Allem wieder den Weg des Vergleichs versuchen, und erst, wenn dieser mißlingt, weiter vorschreiten. Die Verhandlung hat summarisch**) zu geschehen,

*) Die einschlägige Justizstelle ist hier im Allgemeinen wohl das Gewicht der gelegenen Sache, wenn nicht ein forum privilegiatum eintritt.

**) Ob im beschleunigten mündlichen Verhöre nach dem Proceßgesetze vom 17. November 1837? — ist zu bezweifeln, weil dieses vom Gesetze nicht ausdrücklich be-

und eine gerichtliche Werthschätzung ist dem Ausspruche zu Grunde zu legen. Bei dieser Werthschätzung sind die allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts und der Gerichts-Ordnung nebst den besondern Vorschriften des vorliegenden Gesetzes in Anwendung zu bringen; denn die nun zu entscheidende Frage ist nicht mehr eine administrative. Die Gerichtsordnung hat bereits ausgesprochen, daß bei Schätzungen Sachverständige ohne besondere Beschränkung, sogar einer höhern Ordnung, in Vorschlag gebracht werden können; sie gestattet das Vorbringen von Einreden über Glaubwürdigkeit und Befähigung der Sachverständigen; sie ordnet die Beiziehung der Betheiligten zum Augenscheine an, überhaupt sie giebt hinlängliche Procedurformen für die fraglichen Schäzzungen, und es war daher nicht nothwendig, weitläufige Bestimmungen für dieselben in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Art. XX.

Von der Berufung gegen den Ausspruch über die zu leistende Entschädigung und von den Folgen einer solchen Berufung.

„Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung „steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Ta„gen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an „den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der „Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist „die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der „Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der fest„gestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes „an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen."

„Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die „Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung

---

stimmt wird, und dasselbe eine 30tägige Berufungsfrist gestattet (s. Art. XX).

„vorgängiger Bezahlung *) vollzogen werden; es ist aber in „diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtre„tungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu „fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in „der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit „landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, „nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die „folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landes„üblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurück„gezahlt werde.

„Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch ei„nen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle „der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 „Tagen zu erlassenden Vorbescheid.

„Ist der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so ge„nügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von sei„ner Seite die von der betreffenden Kreis-Regierung zu „ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf er„kannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage „der Abtretung an. **) (Zusatz für den bayr. Rheinkreis s. u. Art. XXII. Nr. 5.)

Die Entscheidung der Frage, welche Entschädigung für das zu enteignende Object zu le ten ist, erscheint zu wichtig, als daß sie nur einer einzigen Instanz überlassen werden sollte. Es war vielmehr der Billigkeit gemäß, auch hier einen Instanzenzug offen zu lassen. Da es sich übrigens hier von einem, der Competenz der Justizbehörden überlassenen

---

*) Nämlich von dem, in Iter Instanz festgestellten Betrage, wenn die Berufung an die IIte Instanz ergriffen ist, und also wohl auch anstatt von dem in IIter Instanz abgeändertem Betrage, wenn die Berufung an die III. gehet.

**) Sollte es gegen den Staat zur Exekution kommen, so müßte nach jenen allgemeinen Vorschriften verfahren werden, welche über Exekutionen gegen den Fiskus gelten.

Gegenstand handelt, so ist einleuchtend, daß das „Obergericht," von welchem als Gerichte IIter Instanz der vorstehende Artikel spricht, nur das treffende Appellationsgericht als Obergericht der in Iter Instanz aufgetretenen untern Justizbehörde seyn kann. Hätte wegen eingetretenen privilegirten Gerichtsstands ein Appellationsgericht in Iter Instanz gesprochen, so ginge die Berufung an das Oberappellationsgericht des Reichs. Die Berufungsfrist ist auf 30 Tage *) festgesetzt, und auf eine Berufungssumme soll es nicht ankommen, wenn es sich um Berufung an die IIte Instanz handelt. Diese ist sehr zweckgemäß, und der Idee von der Heiligkeit des Eigenthums entsprechend. Eben deßhalb wäre es wünschenswerth gewesen, wenn selbst die 3te Instanz unbedingt (abgesehen von der Berufungssumme) offen gelassen worden wäre. Ohnedieß erscheint es etwas auffallend, die Zulassung einer Berufung in derselben Sache bald an einen bestimmten Betrag des Streitgegenstandes zu binden, bald aber hierauf keine Rücksicht zu nehmen. Da die Berufungssumme nicht bestimmt im Gesetze ausgedrückt ist, so muß hier auf die bestehende Civilproceßgesetzgebung zurückgegangen werden, und hiernach bestehet die Berufungssumme **) an das k. Oberappellationsgericht als 3te Instanz in 300 fl., wenn die beiden vorausgehenden Aussprüche ungleichförmig waren, und in 600 fl. bei vorliegender Gleichförmigkeit derselben. Von der Zulässigkeit einer Neben-

---

*) Warum nicht bloß 14 Tage, da doch die Sache im summarischen Verfahren zu behandeln, und Beschleunigung überhaupt so nothwendig ist?

**) Hier kommt aber wohl nur der streitige Betrag in Berechnung z: B. A verlangt als Enteignungssumme 1000 fl., der Unterrichter erkennt auf 800 fl., so ist die Differenz nur 200 fl. (hier findet Revision an die IIIte Instanz nicht statt.)

verantwortung oder Adhäsion *) schweigt das Gesetz; allein dieselben erscheinen doch wohl zulässig, — weil, da die Sache hier einmal auf den Justizweg verwiesen ist, auch die gewöhnlichen processualischen Vorschriften gelten müssen, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich ein Anderes bestimmt. Analog der festgesetzten Berufungsfrist muß auch für Nebenverantwortung und Adhäsion eine 30tägige Frist angenommen werden. Auch darüber, wo die Berufung einzureichen ist? — findet man keine Bestimmung in dem Gesetze. Allein hier muß wohl auch auf die gewöhnliche processualische Verfahrungsweise recurrirt werden, und die Berufung ist sohin bei dem Untergerichte einzureichen, welches dieselbe mit Acten und Bericht dem Obergerichte (dieses befördert die Sache an die 3te Instanz) vorzulegen hat.

Die übrigen Bestimmungen des vorstehenden Artikels haben den Zweck, dafür Rath zu schaffen, daß einestheils ungeachtet eingelegter Berufungen die Abtretung vor sich gehe, anderntheils die Betheiligten die ihren Rollen entsprechende Sicherheit sich wechselweise leisten. —

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI.

Vom Kostenpunkte.

„Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Ad„ministrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens**) „in erster Instanz, sowie die Vergütung der den Betheilig„ten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen

---

*) S. Mein „Rechtsweg in Bayern." Würzb. bei Stahel. 1836. S. 111.

**) Das gerichtliche Verfahren wird nicht tax- und stempelfrei behandelt, wie aus der Stellung der Worte: „tax- und stempelfreien" im obigen Art. hervorgeht.

„dem Anrufenden zur Last.“ (Zusatz für den bayer. Rheinkreis Art. XXII. Nr. 6.)

Bei näherer Betrachtung der Bestimmungen des vorstehenden Art. fragt es sich, wer die Kosten 2ter und 3ter Instanz zu zahlen hat? — Da das neue Gesetz hierüber nichts Besonderes verfügte, so muß es wohl bei den gewöhnlichen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hierin geltenden Bestimmungen auch hier sein Verbleiben haben. Bayr. Ger. Ord. Cap. XVII. §. 4. Nr. 2.

Art. XXII.

Wann überhaupt vorstehendes Gesetz und wie es insbesondere im bayer. Rheinkreise eintritt?

„Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des „Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung ha„ben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Ver„fassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Be„kanntmachung für die sieben Kreise diesseits des Rheins „in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter „Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810, und zwar un„ter folgenden Bestimmungen:“

1) Die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-Polizei-Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.
Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach dem im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.
Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.
Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sections-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.
Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleißigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6 Zu Art. XXI.
Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Das vorliegende Gesetz schien in seinem Entwurfe nur für die sieben Kreise Bayerns diesseits des Rheins gegeben. Da es aber eine Abänderung der Verfassung enthielt, so war es zweckgemäß, demselben auch für den bayer. Rheinkreis Anwendung zu geben, in welchem bisher das französische Gesetz vom 8. März 1810 über Zwangsabtretungen galt. *) (S. Anlage lit. B.) Diese Ausdehnung der Anwendbarkeit des Gesetzes wurde als um so nothwendiger geschildert. (Verhdlg. der Kammer der Abgeordnet. Bd. XIX. S. 73 u. flg.),

---

*) S. o. die Einleitung, im Absatze „Frankreich." Der Code Napoleon (das in Rheinbayern noch geltende Civilgesetzbuch) hatte folgende, hierher bezüglichen Bestimmungen enthalten:

„Art. 544." Eigenthum ist das Recht, eine Sache auf die unumschränkteste Weise zu benützen, und darüber zu schalten, vorausgesetzt, daß man keinen durch Gesetze oder Verordnungen untersagten Gebrauch davon macht.

„Art. 545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen, und vermittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung."

da es scheine, das erwähnte Gesetz v. J. 1810 erkenne nur den Staat als Entwehrungsberechtigten an, und nicht auch Gemeinden, Gesellschaften und Privaten, und weil es sonst noch mancherlei Mängel zum Nachtheile der Entwehrungspflichtigen an sich trage. Uebrigens waren, um das neue Gesetz auch allenthalben für den Rheinkreis anwenden zu können, einige Abänderungen erforderlich, welche aus der, im Rheinkreise bestehenden Verschiedenheit der Verwaltung und Justizform hervorgingen, und nun in den, im Art. XXII. enthaltenen Zusätzen gegeben sind.

Art. XXIII.

Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze werden nicht nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt.

„Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärti„gen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits, als „jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Lo„calstatuten und Local-Observanzen über Eigenthumsbeschrän„kungen in dem Rayon bestehenden oder im Baue begriffe„nen Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange „nach aufrecht erhalten."

Die Bestimmung dieses Artikels unterscheidet sich von jener des Art. I. A. 1. dadurch, daß es dort der Eigenthumsabtretung für erst zu erbauende Festungen gibt, während hier von bereits bestehenden oder im Baue begriffenen Festungen die Rede ist.

Soweit die Bestimmungen des neuesten bayer. Expropriationsgesetzes. Mag es vielleicht noch Manches zu wünschen übrig lassen, es bleibet ihm doch der Ruhm, daß es mit dem Rechte nnd der Billigkeit genaue Abrechnung hielt. Es hat die allgemeinen Grundsätze, aus welchen die einzel-

nen gesetzlichen Bestimmungen sich herleiten, mit sicherer Hand festgestellet. Das Lob der Einfachheit stehet ihm zur Seite, und hiemit zugleich ein Vorzug vor mehreren Gesetzgebungen anderer Staaten. Neben seiner Einfachheit zeichnet sich dasselbe durch Gründlichkeit und materiellen Rechtssinn aus. Lobenswerth ist seine Form, ehrwürdiger noch die in ihm beobachtete constitutionelle Gleichheit vor dem Gesetze; gewichtvoll sind die in ihm liegenden Bürgschaften für die Heiligkeit des Eigenthums.*) Möchte nun dieses Gesetz durch wichtige und getreue Anwendung jenen reichen Segen bringen, dessen Keim es tief wurzelnd in sich trägt!

*) Zu diesen Bürgschaften werden folgende Momente gezählt.

1. Die Zwecke der Enteignung sind nur auf bestimmte Kathegorien beschränkt, — keine Analogien zuläßig.
2. Theilweise Enteignung findet gegen den Willen des Eigenthümers nicht statt.
3. Die Entschädigung muß für alle möglichen Rücksichten des Verlustes, welchen die Enteignung nach sich zieht, geleistet werden.
4. Der Untereigenthümer wird selbstständig für das Seine entschädigt.
5. Das administrativ-contentiöse Verfahren ist tax- und stempelfrei.
6. Die vom Richter zuerkannte Entschädigung muß geleistet werden, ehe die Expropriation geschieht. Verhandlung der Kammer der Abgeord. 1837. Bd. XIX. S. 81.

(Zur Einleitung.)

Anlage lit. A.

Kgl. Bayer. Verordnung vom 14. August 1815, die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend.

(Reg. Blatt v. J. 1815. S. 724 flg.)

„Da bei angesonnenen Abtretungen des Privateigenthums für öffentliche Zwecke sich mehrere Anstände ergeben haben, so sind Wir veranlaßt worden, zur Beseitigung derselben nach Vernehmung Unsres geheimen Rathes zu verordnen, wie folgt:

1) Keine Staatsbehörde ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privateigenthums eines bayerischen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben, in einem Kollisionsfalle, sie nothwendig macht, wie z. B. bei Verfügungen nöthiger Maßregeln gegen den Feind zur Gegenwehr, zur Bewahrung ganzer Distrikte des Landes durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen, oder wenn nicht, ohne eine solche Abtretung, gemeinnützige öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstrassen zur Beförderung des äußern und innern Handels, ausgeführt werden können, oder wo nicht allenfalls zur Erreichung nothwendiger polizeilicher Zwecke, z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, auf Abwendung der Feuersgefahr ꝛc. dergleichen Abtretungen erfordert werden. Nur in diesen und ähnlichen Fällen kann der Staats-Einwohner gezwungen werden, sein Privateigenthum abzutreten.

2) Wenn einer der bezeichneten Fälle eintritt, so soll die einschlägige administrative Behörde mit den Betheiligten vor Allem eine gütliche Uebereinkunft versuchen.

3) Findet diese nicht statt, und der Besitzer des ausgesprochenen Eigenthums verweigert die Abtretung desselben

aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, so hat die unterste administrative Justizbehörde, nach vorgängiger summarischer Instruction der Sache, in erster, das einschlägige General-Kreis-Kommissariat in zweiter, — und Unser geheimer Rath in dritter und letzter Instanz darüber zu erkennen.

Dabei sind, ohne jedoch auf eine Summa appellabilis Rücksicht zu nehmen, die in Unsrer Verordnung vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück XXXVIII S. 642—646) über die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des geheimen Rathes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

4) Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der competenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justizbehörde, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung des wahren Werthes desselben, darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

5) Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privateigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, in soweit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

Diese Beschlüsse werden durch das Regierungsblatt zur genauen Befolgung sowohl Unseren einschlägigen Administrativ- als Gerichtsstellen, bekannt gemacht."

(Zum Gesetze über die Zwangsabtretung vom Grundeigenthum. Art. XXII.)

Anlage lit. B.

Französisches Expropriationsgesetz vom 8. März 1810.

Das vorerwähnte Gesetz ertheilt

I. in den allgemeinen Verfügungen des ersten Titels

1. den Justizbehörden die Competenz, den gezwungenen Verkauf, des öffentlichen Nutzens wegen, zu erkennen, (Art. 1.)
2. was sie aber zu thun nnr in sofern befugt sind, als der Nutzen des Zwangs-Verkaufs in den durch das Gesetz bestimmten Formen dargethan worden ist. (Art. 2.)

Diese Formen (Art. 3.) bestehen

a) in einem kaiserlichen Dekrete, welches allein alle öffentlichen Arbeiten oder Ankäufe von Plätzen oder Gebäuden verordnen kann, die zum öffentlichen Nuzzen bestimmt sind;

b) in dem Beschlusse des Präfecten, welcher die Localitäten oder den Grund und Boden bezeichnet, worauf die Arbeiten geschehen sollen, wenn diese Bezeichnung nicht aus dem Decrete selbst hervorgeht, und

c) in dem fernern Beschlusse, durch welchen der Präfect das Privat-Eigenthum bestimmt, auf welches der gezwungene Verkauf anwendbar ist.

Diese Anwendung kann aber auf kein Privat-Eigenthum geschehen, wenn nicht vorher die dabei interessirten Partheien in den Stand gesetzt worden sind, nach den hier unten angeführten Regeln ihre Einwendungen dagegen zu machen.

II. Als Verwaltungs-Maaßregeln in Ansehung der gezwungenen Verkäufe sind im zweiten Titel aufgestellt, daß

1. (Art. 5.) die Ingenieurs oder andere mit der Verfertigung der angeordneten Arbeiten beauftragten Kunst-

verständigen, bevor sie solche unternehmen, den Plan der Plätze oder Gebäude, deren Abtretung sie für nothwendig halten, aufnehmen müssen.

2. (Art. 6.) Der Plan gedachter Privat-Eigenthums-Stücke muß

a) den Namen jedes Eigenthümers enthalten, und soll

b) acht Tage lang bei dem Maire der Gemeinde, wo sie liegen, hinterlegt bleiben, damit jeder davon Einsicht nehmen, und keine Unwissenheit vorschützen könne.

Diese achttägige Frist läuft von dem Zeitpuncte an, da die Interessenten collectiv benachrichtigt wurden, davon Einsicht zu nehmen, und diese Benachrichtigung geschieht mittelst Trompetenschalls oder Trommelschlags in der Gemeinde und durch Anheftung an dem Hauptthore der Kirche des Orts und an jenem des Gemeindehauses.

Der Maire hat zu bescheinigen, daß gedachte Bekanntmachungen und Anheftnngen geschehen sind.

3. (Art. 7.) Nach Ablauf der Frist vereinigt sich im Gebäude der Unterpräfectur eine Commission, welcher der Unterpräfect des Bezirks präsidirt, und welche nebstdem noch aus zwei, von den Präfecten bezeichneten Mitgliedern des Bezirksraths, dem Maire der Gemeinde, wo das Eigenthum liegt, und einem Ingenieur besteht.

Bei dieser Commission (Art. 8.) werden die Gesuche und Klagen der Eigenthümer eingereicht, welche behaupten, daß die Verfertigung der Arbeiten die Abtretung ihres Eigenthums nicht nach sich ziehe. Sie fordert die Eigenthümer so oft vor, als sie es für dienlich erachtet.

4. (Art. 9.) Ist die Commission

a) der Meinung, daß der Plan ausgeführt werden solle, so setzt sie die Beweggründe ihrer Meinung auseinander;

b) ist sie aber der Meinung, daß einige Abänderungen gemacht werden müssen, so soll sie solche nur dann

vorschlagen, wenn sie vorher die Eigenthümer, welche die Wirkungen dieser Abänderungen treffen würden, vernommen oder vorgefordert hat. Sind die verschiedenen Eigenthümer nicht einerlei Meinung, so setzt die Commission die Gründe eines jeden auseinander, und gibt ihr motivirtes Gutachten.

5. (Art. 10.) Die Verrichtungen der Commission beschränken sich auf die in dem Art. 8. und 9. angeführten Gegenstände. Sie müssen innerhalb Monatsfrist, vom Ablaufe der Art. 7. erwähnten Frist an gerechnet, beendigt werden. Hierauf wird das Protocoll von dem Präfecten dem Unterpräfecten zugesendet.

6. Der Präfect thut unmittelbar hierauf den Ausspruch, und bestimmt entscheidend die Stellen, auf welchen die Arbeiten geschehen sollen.

7. (Art. 11.) Ueber die Schwierigkeiten aber, welche sich blos über den Preis der abzutretenden Grundstücke erheben mögen, haben die Commission und der Präfect auf keine Weise zu erkennen; vielmehr haben, wenn die Eigenthümer und der Präfect sich über diesen Punkt nicht vereinigen, die Gerichte darüber zu entscheiden. Ebenso erkennen diese über alle Beschwerden, welche über die Verletzung der in diesem und dem vorhergehenden Titel (I. und II.) vorgeschriebenen Regeln geführt werden mögen.

8. (Art. 12.) Willigen die Eigenthümer in die Abtretungen, welche man von ihnen verlangt, und in die von der Verwaltung ihnen vorgeschlagenen Bedingnisse, so soll von diesen Eigenthümern und den Präfecten eine Urkunde über den Verkauf errichtet werden, in der Form der Verwaltungsurkunden abgefaßt. Ihre Urschrift wird in den Archiven der Präfectur hinterlegt.

III. Das Verfahren vor dem Gerichte (Tit. III.) betrifft

A. theils den gezwungenen Verkauf (§. 1.)
B. theils die Entschädigungen (§. 2.)
C. theils die Zahlung (§. 3.)

Zu A. Wenn in erster Hinsicht,

1. (Art. 13.) in Ermanglung eines Vertrages unter den Partheien der Beschluß des Präfecten, welcher die abzutretenden Güter bezeichnet, durch ihn mit einer Abschrift der übrigen Papiere dem kaiserl. Procurator bei dem Bezirksgerichte, wo die Güter liegen, geschickt worden ist, soll dieser in den drei folgenden Tagen auf die Vollziehung dieses Beschlusses antragen. Das Gericht, wenn es keine Verletzung der im I. und II. Titel aufgestellten Regeln bemerkt, ermächtiget, nach genommener Einsicht des gedachten Beschlusses, den Präfecten, sich in den Besitz der darin bezeichneten Grundstücke und Gebäude zu setzen, jedoch unter der Verbindlichkeit, sich nach den übrigen Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

2. Dieses Urtheil wird auf Betrieb des kais. Procurators
a) an dem Thore des Gerichts, und
b) überdieß noch, nach dem Art. 6. festgesetzten Formen in der Gemeinde angeheftet, und bekannt gemacht.

3. (Art. 14.) Behaupten in den acht Tagen, welche auf die in der Gemeinde geschehenen Bekanntmachungen und Anheftungen folgen, die Eigenthümer, oder einige derselben, daß der öffentliche Nutzen nicht dargethan, oder daß ihre Beschwerden nicht entschieden und untersucht worden seien, — dieß alles nach den oben festgesetzten Regeln, so können sie eine Bittschrift bei dem Gerichte übergeben, welches verordnet, daß sie durch den kais. Procurator dem Präfecten mitgetheilt werde; und auch befehlen kann, daß jede Vollziehung des Beschlusses aufgeschoben werden solle.

4. In den auf diese Mittheilung folgenden fünfzehn Tagen entscheidet das Gericht, nach genommener Einsicht

der gegenseitigen Schriften, oder unmittelbar nach Ablauf dieser Frist blos auf die vorgebrachten Actenstücke, ob die durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet worden seien, oder nicht?

5. (Art. 15.) Entscheidet das Gericht, daß die Formen nicht beobachtet worden seien, so wird jede Vollstrekkung des Beschlusses auf eine unbestimmte Zeit aufgeschoben, bis sie erfüllt worden sind, und der kais. Procurator muß vermittelst des General-Procurators den Großrichter hiervon benachrichtigen, welcher die von der Verwaltung begangene Verletzung des Eigenthums zur Kenntniß des Kaisers bringt.

Zu B. Der Werth der Entschädigung wird

1. (Art. 16.) in allen Fällen, wo der gezwungene Verkauf als gesetzmäßig anerkannt, oder als solcher von dem Gerichte erklärt worden ist, und wo die Partheien nur über den Betrag der den Eigenthümern gebührenden Entschädigungen uneinig sind, von dem Gerichte bestimmt.

2. Dabei sollen die gegenwärtigen Verpachtungen, die vorher, jedoch in den letzten Zeiten geschehenen Verkäufe der nämlichen oder angränzenden Grundstücke von derselben Beschaffenheit, die Mutterrollen der Steuern und jeder andern Urkunde, welche das Gericht sich verschaffen kann, zur Richtschnur dienen. (Art. 17.) Sind diese Urkunden unzureichend, das Gericht zu unterrichten, so kann dasselbe von Amtswegen einen oder drei Sachverständige ernennen. Ihr Bericht aber bindet das Tribunal nicht, und dient nur zur Aufklärung der Sache.

3. (Art. 18.) Haben dritte Personen als Nutznießer, Pächter oder Miether, ein Interesse dabei, so ist der Eigenthümer verbunden, sie vor Bestimmung der Entschädigung vorzuladen, damit sie, was sie betrifft, zu den darauf sich beziehenden Handlungen mitwirken

können, im entgegengesetzten Falle haftet er allein für die Entschädigung, welche jene fordern können. Die Entschädigung solcher hiebei interessirten dritten Personen, welche so vorgeladen wurden, oder selbst als Intervenienten auftraten, werden in der nämlichen Form, wie die der Eigenthümer festgesetzt.

4. (Art. 19.) Das Gericht ist berechtiget, vor Abschätzung der Entschädigungen, oder, wenn der Streit nicht die Hauptsache selbst, d. h. den gezwungenen Verkauf betrifft, nach der Beschaffenheit und Dringlichkeit der Arbeiten, zu verordnen, daß die Verwaltung in den Besitz gesetzt werde, und sein Urtheil ist, der Appellation oder Opposition ungehindert, vollstreckbar.

Zu C. Zahlung.

1. (Art. 20.) Jeder aus dem Besitze gesetzte Eigenthümer soll in Folge des Art. 545 des Civilgesetzbuches entschädiget werden. Verhindern besondere Umstände, daß die Zahlung der ganzen Entschädigung oder eines Theiles derselben sogleich geschehe, so laufen die Interessen davon nach dem provisorischen oder definitiven Anschlage der Entschädigung vom Tage der Besitzentsetzung. Sie sollen von sechs zu sechs Monaten entrichtet werden; die Bezahlung des Kapitals darf jedoch nicht über drei Jahre aufgeschoben werden, ausgenommen wenn die Eigenthümer einwilligen.

2. (Art. 21.) Wenn Interessen verfallen, und von der Verwaltung, welche sie schuldig ist, nicht bezahlt worden sind, oder wenn die Hauptsumme oder ein Theil derselben nicht in drei Jahren, oder in den durch den Contract bestimmten Fristen entrichtet worden ist, so können die Eigenthümer und andere dabei interessirte Partheien der Domainenverwaltung in der Person ihres Direktors im Departemente, wo die Güter liegen, eine Denkschrift überreichen, in welcher die ihnen schuldigen Summen angezeigt, und welcher die Be-

weisstücke beigelegt sind. Die Ueberreichung wird durch den Empfangschein eines Direktors, oder durch den Insinuationsakt eines Huissier constatirt. Ist binnen den darauf folgenden dreißig Tagen die Zahlung nicht geleistet worden, so können die Eigenthümer oder andere dabei interessirte Partheien die Domainenverwaltung bei Gericht belangen, und darauf antragen, daß dieselbe zur Zahlung der ihnen schuldigen Summen, zur Entlassung der säumigen Verwaltung verurtheilt werde. Die Zurückzahlung (von dieser letzten an die Domainenverwaltung) geschieht auf die im Art. 24. ausgedrückte Weise.

3. (Art. 22.) Ehe über die Regreßklage gegen die Domainenverwaltung entschieden wird, kann der kaiserl. Procurator darauf antragen, daß die Sache auf ein bis zwei Monate aufgeschoben werde, um den Großrichter, Justizminister, hievon zu benachrichtigen. Das Gericht muß in diesem Falle dem Antrage willfahren. Ist aber (Art. 23.) während dieses Aufschubs von der Verwaltung die Zahlung nicht bewirkt worden, so entscheidet das Gericht nach Ablauf der Frist.

4. (Art. 24.) Hat die Domainenverwaltung in Folge der, nach obigen Bestimmungen gegen sie erlassenen Urtheile, zu Entlastung anderer Verwaltungen ihre eigenen Gelder hergegeben, so wendet sie sich an die Regierung, welche ihr solche zurückerstatten oder in Rechnung gelten läßt, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache fordern mag.

IV. Allgemeine Bestimmungen des vierten Titels:

1. (Art. 25.) In allen Fällen, wo Hypotheken auf dem Grundstücke haften, Arreste oder Oppositionen von dritten Personen gegen die Bezahlung der Gelder an den entsetzten Eigenthümer oder an die ihres Genusses beraubten Nutznießer oder Miether gelegt sind,

)(

sollen die schuldigen Summen, so wie sie verfallen, hinterlegt werden, damit ihre fernere Verwendung oder Vertheilung in der Rangordnung und nach den Regeln des gemeinen Rechts geschehen könne.

2. (Art. 26.) So oft man sich an das Gericht wenden muß, und die Besitzesentsetzung anordnen zu lassen, oder sich ihr zu widersetzen, die Entschädigung zu bestimmen, oder ihre Zahlung zu erhalten, die Hypotheken von den abgetretenen Grundstücken auf andere zu übertragen, ist das Verfahren summarisch; die Urkunden, welche der Einregistrirung unterworfen sind, werden unentgeldlich einregistrirt. Jedesmal, sowohl vor den vorbereiteten, als vor den Endsurtheilen, wird der kaiserl. Procurator vernommen.

3. (Art. 27.) Die Verfügungen des Gesetzes vom 16. Sept. 1807 sind abgeschafft. *)

*) Neuester Expropriations-Codex Abthlg. I. S. 43 u. flg.

NB. Das an das Lesekabinet der K. b. Staatsbahnbeamten ausgeliehen gewesene Büchlein war dort, weil das Schildchen abgefallen war, und deshalb als Eigenthum betrachtet und inventarisirt worden.

Heute, 4/XII 1889, wurde es an die Staatsbibliothek zurückgeliefert, der falsche Stempel durchstrichen und nochmals der Stempel der Staatsbibl. aufgedrückt.

Direktor Laubmann

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Samhaber, Conrad

Das k. bayerische Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigenthums für ö
ffentliche Zwecke vom 17. November 1837 zum Gebrauche für Geschäftsmänner
und Nichtjuristen erläutert und mit einer historisch-legislativen
Einleitung über Expropriation überhaupt versehen

Würzburg 1839

Bavar. 2314 ic
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377942-7